



Berlin, den 21. Dezember 1901.

Die deutsche Muse.

Das Ende des Jahres 1780 brachte den Deutschen eine literarische Ueberschwung. Lessings in dem selben Jahr gereifter Versuch, in der „Erziehung des Menschengeschlechtes“ die Lehre des Christenthumes philosophisch umzudeuten, hatten sie kaum beachtet, den freien Stanzas des Oberondichters kaum gelauscht; nun aber horchten sie auf: denn ein König hatte gesprochen. De la littérature allemande hieß die Schrift Friedrichs von Preußen, die in der engen Welt des achtzehnten Jahrhunderts ungeheures Aufsehen machte. Mancher freilich schüttelte den Kopf. Wie kam denn dieser König dazu, über die deutsche Literatur öffentlich Gerichtstag zu halten? Er kannte sie ja gar nicht, hatte selbst ja zu Gottsched gesagt, er habe „von Jugend auf kein deutsch Buch gelesen“ und seine Kenntniß der Heimathsprache sei nicht höher als die eines Kutschers. Doch Lessing, dessen scharfem Auge der Latziensinn aufgeklärt scheinender Literaten im Athen Nicolais nicht entgangen war, hatte prophetischen Geistes schon früher gerufen: „Gott weiß, ob die guten schwäbischen Kaiser um die damalige deutsche Poesie im Geringsten mehr Verdienst haben als der jetzige König von Preußen um die gegenwärtige! Gleichwohl will ich nicht darauf schwören, daß nicht einmal ein Schmeichler kommen sollte, der die gegenwärtige Epoche der deutschen Literatur die Epoche Friedrichs des Großen zu nennen für gut findet.“ Und Friedrich selbst scheint auch auf diesem Gebiet an seiner Berufung zum Richteramt nicht eine Stunde gezweifelt zu haben. Es ist lehrreich, die Schrift heute wieder zu lesen. In der Regirungszeit dieses Königs lebten Gottsched, Gellert, Gleim, Lessing, Klopstock, Ewald Kleist, Rabener, Gefner, Winckelmann, Kant, Hamann,

Wieland, Leibniz, Herder, Mendelssohn, Moeser, Lavater, Lenz, Goethe, Schiller, Johannes Müller und Bürger. Er aber fand, noch habe der Deutsche keine Literatur, die sich sehen lassen könne, noch nicht einmal eine Sprache, in der eine lesenswerthe Literatur zu schaffen sei. Ihm gefiel der brave, bei aller Pedanterie freilich nicht ungraziöse Gellert, der doch nur von der Leiter literarischer Erinnerungen nach schmalen Poetenkränzen heraufgreifen konnte. Damit aber war der Anerkennung auch die Grenze gezogen. Ueber Shakespeare urtheilte der Schüler natürlich nicht anders als der Meister Voltaire selbst; und Goethes Goetz war ihm eine imitation détestable de ces mauvaises pièces anglaises. Doch er lehrte auch, wie es besser werden könne, gab, mit dem Eifer des ins Handwerk pfuschenden Dilettanten, Rathschläge, die uns kindlich dünken und die der Gebildete schon damals belächelte, und schloß mit dem Herzensschrei der Hoffnung: noch sei die Zeit deutscher Literatur nicht gekommen, aber sie nahe; wenn die Sprache erst gebessert sei, werde man sie mit Vergnügen sogar an den Höfen sprechen. „Ich bin wie Moses: ich sehe von fern das Gelobte Land, aber ich werde es nicht betreten.“ Wer dieses Land erschließen wolle, müsse das Ideal der Antike hochhalten, den Regeln und ewigen Gesetzen des Schönen gehorchen. Justus Moeser gab in einer Gegenschrift offene und klare Antwort. Goethe, der antworten wollte, ließ den Plan wieder fallen und sagte nur, in einem Brief an Moesers Tochter, mit leiser Ironie: „Wenn der König meines Stückes in Unehren erwähnt, ist es mir nichts Befremdendes. Ein billiger und toleranter Geschmack möchte wohl keine auszeichnende Eigenschaft eines Königs sein; vielmehr dünkt mich, das Ausschließende zieme sich für Große und Vornehme.“ In des Königs Sinn hat von den vielen Gegenreden keine dauernden Eindruck hinterlassen. Friedrich wußte, was die Kunst will, soll, muß, und brauchte keine Belehrung. Vier Jahre später, als Christoph Heinrich Myller ihm die „Sammlung deutscher Gedichte aus dem vierzehnten bis sechzehnten Jahrhundert“ geschickt hatte, schrieb er dem in Berlin angestellten Schweizer aus Bodmers Schule: „Ihr urtheilt viel zu vorteilhaft von den Gedichten, deren Druck Ihr gefördert habt und zur Bereicherung der deutschen Sprache so brauchbar haltet. Meiner Einsicht nach sind sie nicht einen Schuß Pulver werth und verdienen nicht, aus dem Staube der Vergessenheit gezogen zu werden. In meiner Bücher Sammlung wenigstens würde ich solches elende Zeug nicht dulden, sondern herauschmeißen. Das mir davon eingesandte Exemplar mag daher sein Schicksal in der dortigen großen Bibliothek abwarten. Viele Nachfrage verspricht ihm aber nicht Euer sonst gnädiger

König Friedrich.“ Das so kritisirte Werk enthielt: Gottfrieds Tristan und Isolde und das Nibelungenlied. Diese Gedichte schienen dem Manne, der sich selbst einen Philosophen nannte, nicht einen Schuß Pulver werth. Und dieser König war nicht nur der stärkste aller gekrönten Schriftsteller seit Marc Aurel, sondern eine geniale Persönlichkeit, deren Erwachen im Schatten eines Herrscherhauses, wo vorher und nachher höchstens wackere Tüchtigkeit gedieh, dem Betrachter stets ein wundervolles Räthsel bleiben wird.

Alles wiederholt sich nur im Leben. Wer Friedrichs Urtheil über die deutsche Literatur im Gedächtniß trägt, konnte nicht staunen, als er las, was der Deutsche Kaiser am achtzehnten Dezember nach dem dritten Gang eines Festmahles über die Kunst und den Sündenfall der Modernen gesagt hat.

Wilhelm der Zweite ist kein Schriftsteller, kein Dichter. Er wird von freiwillig Bediensteten der größte Redner im Reich genannt, wie der Lady Milford fürstlicher Freund der wichtigste Kopf im ganzen Lande genannt wurde, — „denn es ist sein Land“. Seine Reden haben einen lebhaften, oft heftigen Ton, aber kein Glanz der Sprache, kein Sprühen schöpferischer Gedanken scheidet sie aus der Fülle anderer Festreden. Auch kann kein Redlicher ihnen tiefer reichende Wirkung nachrühmen; die Worte, die der Kaiser prägt, nehmen im Umlauf fast immer eine andere Bedeutung an: wer von den Edelsten der Nation, von herrlichen Tugenden, heiligsten Gütern, von Handlangern und der auf dem Wasser liegenden Zukunft spricht, gebraucht diese Wortfügungen selten im Sinn des ersten Benutzers. Die Gabe schnellen Erfassens und Affoziiirens, die dem Kaiser von unverdächtigen Leuten zugesprochen wird, soll häufig bei der Erörterung technischer Fragen sichtbar werden. Im grenzen- und herrnlosen Reich der *gaya scienza*, in der Republik der Künste, deren Freiheit Bonaparte sogar gegen Fontanes vertheidigt hat, lebt er, wie andere großen Herren, als ein gebildeter Dilettant. „Die Italiener“, sagt Goethe, „nennen jeden Künstler *maestro*. Wenn sie Einen sehen, der eine Kunst übt, ohne davon Profession zu machen, sagen sie: *Si diletta*. Die höfliche Zufriedenheit und Bewunderung, womit sie sich ausdrücken, zeigt dabei ihre Gefinnungen an. Das Wort *dilettante* bedeutet, nach Jagemann, einen Liebhaber der Künste, der nicht allein betrachten und genießen, sondern auch an ihrer Ausübung theilnehmen will. Indem wir von Dilettanten sprechen, so wird der Fall ausgenommen, daß Einer mit wirklichem Künstler-talent geboren, aber durch Umstände gehindert worden wäre, es als Künstler zu erkolliren.“ Das ist nicht der Fall des Kaisers; wir kennen ein Lieb, kennen Bilder von ihm. Ob solche geistige Stimmung eines Regirenden den

Regirten oder gar der Kunst nützlich ist? Die Antworten lauten verschieden. Voltaire wünschte sich einen Kunstliebhaber auf den Thron, weil ein Mächtiger, der selbst Künstler ist, guten Künstlern fast nie seine Gunst zuwendet. Goethe wiederum meinte: „Der Dilettantismus führt Nachsicht und Gunst ein. Er bringt diejenigen Künstler, welche dem Dilettantismus näher stehen, auf Unkosten der echten Künstler in Ansehen. Er befördert das Gleichgiltige, Halbe, Charakterlose und deshalb ist bei ihm der Schade immer größer als der Nutzen.“ Doch ehe man unter den Antworten wählt, sollte man weiterfragen, ob eines Fürsten, Künstlers oder Dilettanten, Gunst denn überhaupt dem künstlerisch ernst Schaffenden zu wünschen sei. Des Deutschen und des Franzosen Wort bleibt stehen, wenn wir uns an die Warnung eines Briten halten: Byrons, der im Dantegedicht gesagt hat, in eines Thrones Nähe stockt des Künstlers Inspiration. So muß es wohl sein. Kaum jemals ist Einem aus Apollons Reich die Gunst eines Königs gut bekommen. Unter Ludwig dem Bierzehnten mußten die Poeten zum Thron emporblinzeln, mußte Molières freche Kraft sogar sich zu devoten Verbeugungen bequemen und um die ganze Literatur der Epoche legte sich die dicke Zuckerkruste, durch die man heute nur schwer zu ihrer feinen Menschlichkeit vorzudringen vermag. Wer weiß, was aus Lessing geworden wäre, wenn er sich Friemens Laune angepaßt, was aus einem Shakespeare, der das Unglück gehabt hätte, der gehäßtelte Liebling Georgs des Dritten zu werden? Auch an Neros, an Napoleons Aesthetik darf man erinnern, an des Korjen wegwerfendes Urtheil über die bürgerlichen Dramen, „die Tragoedien der Kammerjungfern“, an die Bavaria und Walhalla Ludwigs des Ersten, an die sinnlos der Sonnenkönigszeit nachgestümperte Pracht, die Ludwig der Zweite von Bayern liebte. Der Fall Wagner beweist nichts; denn für Wagner war Ludwig kein König, sondern ein willenlos den Wünschen des Angebeteten dienender Freund. Der starke Künstler ist immer ein Gestalter des Neuen, Werdenen und also Unbewährten, der König, der nicht ein *roi parvenu* ist, der Wahrer alter Ordnung und ehrwürdiger Sitte. Nur in der Welt schillernder Illusionen können Beide ungefährdet auf der Menschheit Höhen neben einander wohnen.

Als Cornelius Bayern verließ und die Furcht laut wurde, dieses Scheiden könne die hauptstädtische Kunstentwicklung hemmen, sagte Ludwig, der Hexametermacher: „Ich, der König, bin die Kunst in München“. So denkt der Kaiser gewiß nicht; sonst würde er sich nicht immer wieder als dankbaren Schüler des Professors Wegas bekennen. Aber er liebt die Künste und hat die stärkende Zuversicht, daß sein Urtheil ihnen den rechten Weg

weisen wird. Kein Verständiger darf darob staunen. Bei den Denkmälern seines Großvaters und Bismarcks hat er, trotz Kommissionen und Preisgerichten, mühelos durchgesetzt, was er durchsetzen wollte. Er hat Herrn Koner gelobt und von Frau Parlaghy gesagt, ihren Portraits sei nichts gleich Bedeutendes an die Seite zu stellen: Herr Koner und Frau Parlaghy kamen in die Mode. Er hat den Märchenbrunnenplan, den ein gefeierter Stadtbaurath ausgeheckt hatte, von Grund auf geändert: der Baurath hat erklärt, die Aenderung sei eine ungemaine Verbesserung, und Magistrat und Stadtverordnete haben dem blamirten Beamten winselnd beigestimmt. Er hat das von einem anderen Stadtbaurath ersonnene Projekt, die Straße Unter den Linden umzugestalten, kurzweg über den Haufen geworfen: wieder sind die städtischen Körperschaften in Ergebenheit seinem Winke gefolgt. Und die Zahl solcher Beispiele ließe sich leicht vermehren. Soll ein Fürst nach solchen Erfolgen als Kritiker der Kraft seines Urtheils etwa nicht trauen?

Das Festmahl war zur Feier des Tages angerichtet, wo das letzte der für die Siegesallee bestimmten Fürstenstandbilder enthüllt worden war. Dem Kaisers gefällt die marmorne Herrlichkeit. Sie ist sein Werk. Der Hofhistoriograph Professor Kofer hat die „Persönlichkeiten der Fürsten und ihrer wichtigsten Helfer festgestellt“, ist also dafür verantwortlich, daß Kant als ein Helfer hinter Friedrich Wilhelm dem Zweiten hockt. Der Plan zur ganzen Anlage aber stammt vom Kaiser. Er gab den Auftrag, bezahlte die Ausführung und blickt aus überglücklichem Auge nun auf das Ergebnis. Die von ihm Ausgewählten haben „Großartiges“ geleistet. „Die berliner Bildhauerschule steht auf einer Höhe, wie sie wohl kaum je in der Renaissancezeit schöner hätte sein können.“ Von dem im Thiergarten Geleisteten wird man sagen: „Das ist beinahe so gut, wie es vor neunzehnhundert Jahren gemacht worden ist!“ „Der Eindruck, den die Siegesallee auf die Fremden macht, ist ein ganz überwältigender; überall macht sich ein ungeheurer Respekt für die deutsche Bildhauerei bemerkbar“ ... Dieses Glaubens feste Burg müßte man bestreiten, wenn ihr irgendwo in einem Kunstkenner von Ansehen ein Verteidiger erstünde. Man frage alle zum Urtheil Berufenen auf ihr Gewissen, Avenarius oder Wallot, Helferich oder Tschudi, Ruther oder Lichtward, Bode, Gurliitt, Woermann, Meier-Graefe, Treu, Seiblig, van de Velde: Keiner wird sich auch nur dazu hergeben, den Kunstwerth der Thiergartenleistung umständlich zu diskutieren. Gurliitt, der sächsische Hofrath, hat schon vor zwei Jahren geschrieben: „Solche Aufträge wie die Reihe von Bildsäulen, die jetzt im Thiergarten hergestellt werden, Duzende solcher aus dem Gemüth geschöpften Helden sind für die Bildhauerei

eine schwere Versuchung zur Phrase. Es zeigt sich in ihnen die außerordentliche Schwäche unserer Zeit im eigentlich Künstlerischen. Ich gönne herzlich den Bildhauern ihren Verdienst, aber sie verdienen sich keinen Gotteslohn solchen veralteten, unkünstlerischen Aufgaben gegenüber.“ Jetzt, seit die einst hübsche Parkstraße so schlimm bestellt ist, würde das Urtheil wohl schroffer ausfallen. Und die Fremden? Pierre Loti hat die Marmorhäufung „barbarisch“ genannt, englische, belgische, russische Künstler sind ganz entsetzt vom Anblick des Puppenstandes nach Hause gekommen und auf den Boulevards ersann boshafter Witz den Rath, die zweiunddreißig Standbilder nebst Bänken und Bankhaltern möglichst theuer an einen amerikanischen Unternehmer zu verkaufen, der sie neben anderen Raritäten in beiden Welten ausstellen könne. Der Kaiser hat natürlich andere Stimmen gehört. Wer würde ihm ungefragt Unwillkommenes sagen? Schon der fromme Abraham a Santa Clara sprach zürnend: „Du wirst zu Hof sehen lauter Maler, aber nur solche, die Einem was Blaues vor die Augen machen. Du wirst zu Hof sehen lauter Musikanten, aber nur solche, die das Placebo singen.“ Auch hat den Ober- und Unterpietschen nebst allen Bewunderern meiniger Ritterstückfiguren die Sache ja gefallen; und die Männer, denen die Pflicht gebieten sollte, die nicht allzu weit reichende Geltung neudeutscher Kunst vor Gefahr zu hüten, haben nicht laut genug gesprochen. Vielleicht, weil sie bisher annehmen mußten, nicht Kunst solle in diesem Marmelstein dem Volke geboten werden, sondern ein Exercitium in vaterländischer Geschichte. Das schon ließ wenig Hoffnung auf gute Frucht. Diese zum größten Theil unbekanntem, zum allerkleinsten in Heldenbücher eingezeichneten Herren jagen der Phantasie nichts, mahnen höchstens den Verstand, wie gering die Thatleistung ganzer Regentenreihen doch manchmal sei; und wer einen durch Aeonen fortwirkenden Denker als Ornament an das Steinbild eines läuderlichen Landverwästers geklebt sieht, wird keinen Zuwachs an monarchischem Gefühl heimtragen. Jetzt erst vernahmen wir, daß Kunstwerke geschaffen wurden, Werke, die nicht nur neben dem vor neunzehnhundert Jahren Gemachten sehenswerth sind — damals wurde nichts Rechtes gemacht —, nein, die den schönsten Schöpfungen der Renaissancezeit gleichen. Also den Medicäergrabmalen, dem Moses und Brutus Michelangelos, dem SanktGeorg, den Orgel- und Thürreliefs Donatello, dem Colleoni Verrocchios, — Cellinis, Ghibertis, der dellaRobbia und zahlloser Anderen gar nicht zu gedenken. Was Burckhardt und Herman Grimm wohl gesagt hätten, wenn sie an diesem Dezentertag noch unter den Lebenden gewesen wären? Was die Ueberlebenden sagten, war in allen Schänken

und Caffeehäufern zu hören: der Schneemann, den, mit der respektlosen Dreistigkeit eines reichen Erben, Lorenzos Sohn von der Meisterhand Michelangelo geformt sehen wollte, wäre in seinem Stundenleben der Kunst noch werthvoller geworden als die ganze Puppenallee. Da könne von inniger Verjüngung in die Aufgabe, von Pygmalions stehendem Verlangen und dem ernststen, lähnen Versuch, Unausprechliches mit den Mitteln der Kunst darzustellen, nicht die Rede sein. Das sei eben schlechtes Hoftheater. Und nicht einmal das rein Handwerkliche sei anständig und sauber besorgt.

Die Grundverschiedenheit des Urtheils wird immerhin etwas leichter verständlich, wenn man dem Kunstbekenntniß des Kaisers länger lauscht. Ihm, der doch wissen muß, welche Welten zwischen Praxiteles und Donatello liegen, ist die Renaissance die Wiederholung der Antike. Denn in der Kunst herrscht, wie in der Natur, „ein ewiges, sich gleich bleibendes Gesetz: das Gesetz der Schönheit, der Harmonie, der Aesthetik“. Wie oft hat das Wort Aesthetik seit Baumgartens Buch *Aesthetica* und seit Wischers Untersuchungen den Sinn gewechselt! Wie oft ist um den Begriff des Schönen, um die Wurzel des Wortes sogar gestritten worden! Schön kommt vom gothischen skavja, sagten die Einen, und bedeutet das Schaubare, Helle; nein, sagten die Andern, vom althochdeutschen skionan kommt es und erinnert an Schäumendes, Schimmerndes. Mit frommem Schauder denken wir aller Evolutionen des Schönheitempfindens, die allein schon der westliche Kulturkreis von Aristoteles bis auf Nietzsche und Ruskin erlebt hat. Wilhelm dem Zweiten stehen alle diese Begriffe fest, unerschütteret, unerschütterlich. Schiller schrieb: „Die Ohnmacht hat die Regel für sich, aber die Kraft den Erfolg“; und Goethe: „In jedem Künstler liegt ein Keim von Verwegenheit, ohne den kein Talent denkbar ist, und dieser wird besonders rege, wenn man die Tüchtigen einschränken und zu einseitigen Zwecken dingen und brauchen will.“ Die Beiden heißen von Kaffee. Der Kaiser. Vor. meint. „Una Kunst, die sich über die von mir bezeichneten Regeln und Schranken hinwegsetzt, ist keine Kunst mehr.“ Hier aber haben wir außer den toten noch einen lebenden Zeugen: Reinhold Begas, der während der Rede neben dem Kaiser stand. Als Der in den sechziger Jahren nach Berlin kam, wurde er als Keger und Verächter der Antike geschmäht. Er ahmt dem Michelangelo nach, sagte Cornelius; schlimm! Den Gianbologna, Bernini, Corradini, sagten Andern; noch schlimmer! Er findet die Antike langweilig, bringt das Barock zurück und giebt uns ein leichtes Mädchen für eine Venus. Die Schule, aus der, nach seinem eigenen Wort, die vom Kaiser so sehr bewunderte Bildnerei stammt, ist also von einem

Künstler begründet worden, dessen höchster Ruhm war und bleiben wird, daß er in der Epigonenzeit nach Thorwaldsen, Rauch und Rietschel sich über Regeln und Schranken hinwegzusetzen wagte. Das thun, Jeder auf seine Weise, Jeder nach seiner Kraft, die drei großen plastischen Schöpfer unserer Tage: Rodin, Klinger, Meunier, deren Kraft und Kunst kein Hofgünstling auch von fern nur sich vergleichen darf. Sie kennen die Antike und deren Wiedergeburt im Zeitalter Cosimos und Lorenzos von Medici; aber sie fühlen, daß in eine völlig gewandelte Welt blutlose Kopien der aus fernen Empfindenszonen herleuchtenden Werke nicht taugen, und können sich auf Winkelmanns, des Antiquars, Wort berufen: „Wer in der Kunst beständig Anderen nachgeht, wird niemals vorauskommen“. Jeder von ihnen gestaltet seine Vision; und Jedes Auge sieht andere Schönheit. Der Kaiser sagt: „Das Gefühl für Das, was häßlich oder schön ist, hat jeder Mensch, mag er noch so einfach sein.“ Selbst wenn man die superlativische Fassung wegnähme, bliebe der Irrthum bestehen. Was Menzel schön findet, war es nicht für Böcklin; wo Monet anbetete, bliebe Puvis vielleicht kalt; und Peter Vischer würde das berliner Bismarckdenkmal, Albrecht Dürer die neudeutsche Hofmalerei sicher nicht schön nennen. Um auch hier noch dem hohen Maecen eine stärkere Stimme antworten zu lassen, sei an Lagardes Satz erinnert: „Was dem Chinesen als schön gilt, weicht erheblich von Dem ab, was wir schön nennen; und selbst unter dem Volk, dem vor anderen das Gefühl für das Schöne eigen gewesen sein soll, dem der Griechen, würden die Gefinnungsgenossen des Phidias und des Praxiteles die Künstler nicht gelobt haben, die den Apollo des Belvedere, die den Laokoön gemacht.“ Der Begriff des Schönen wird immer streitig, wenn ein Eindringling, das natürliche Kind eines Sittenbruchs, den gewohnten Erbgang der Menschheitsgedanken durchbricht.

Der Kaiser hat dann noch der modernen Kunst vorgeworfen, sie „steige in den Rinnstein nieder“, und allen anderen Völkern, sie hätten sich von den „großen Idealen“ abgewandt, als deren Hüter nur die Deutschen noch übrig blieben. Der erste Vorwurf war vor ungefähr fünfzehn Jahren sehr beliebt; der zweite ist in solchem Munde so bedauerlich, daß man gut thut, nicht weiter darüber zu reden. Die Glossen aus der Fremde klingen schon unsanft genug in unser Ohr. Ein Trost aber bleibt uns beim Rückblick: für die Kunst ist's ein Glück, daß der Kaiser so fest am Alten hängt. Was wäre unter den dörrenden Strahlen höfischer Gunst aus den zarten Keimen neuer Kunstkultur geworden? ... Was aus der Lehre des Galiläers ward, seit die Gnade Julians sie zum Rang der allein herrschenden Staatsreligion erhob.

Der strafrechtliche Nothstand.

Auch nicht so mächtig achte' ich, was Du befehlt,
 Daß Dir der Götter ungeschriebenes, ewiges
 Gesetz sich beugen müßte, Dir, dem Sterblichen.
 Denn heute nicht und gestern erst, nein, alle Zeit
 Leb't Dies und Niemand wurde kund, seit wann es ist.
 Sophokles: Antigone.

Die lebendige Ueberzeugung der Volksgenossen von Dem, was Recht und Unrecht ist, von Dem, was man thun darf und was man unterlassen muß, ist der Quell, woraus alles Recht, das ungeschriebene Gewohnheitsrecht wie das geschriebene Recht des Gesetzes, fließt . . . oder doch fließen sollte. Denn freilich werden sich Beide, die Rechtsüberzeugung des Volkes und das thatsächlich geltende, Gehorsam heischende Gesetz, kaum je vollkommen decken. Aber auch hier muß der vollkommene Zustand wenigstens als Ziel erkannt und als Ideal erstrebt werden. Je häufiger und je weiter sich jene Rechtsüberzeugung, die communis — nicht doctorum, sondern indoctorum — opinio von Dem entfernt, was das Gesetz vorschreibt und erzwingt, desto schlimmer ist es um die Rechtsordnung und um die Achtung bestellt, die ihr die Rechtsgenossen schulden sollten. Darum kommt aber auch, wenn sich Gesetz und Rechte wieder einmal wie eine ewige Krankheit fortgeschleppt und Vernunft zu Unsinn, Wohlthat zur Plage gemacht haben, im Wandel der Zeiten immer wieder der Augenblick, wo Jeder die Qual solches Zwiespalts empfindet und sich wieder auf das Recht besinnt, das mit uns geboren ist.

Doch wozu heute diese Betrachtungen? In unserem rührigen Zeitalter, wo die Maschine der Gesetzgebung nicht einen Augenblick stillsteht, wo Jedermann, wie an die Allmacht, so an die Unfehlbarkeit des Gesetzgebers zu glauben scheint? Müßte es den unablässigen Mühen dieses gesetzgeberischen Zeitalters nicht endlich gelungen sein, wenigstens auf den wichtigsten Gebieten des Rechtslebens einen Zustand zu schaffen, der das Ideal einer von der Ueberzeugung des Volkes getragenen Rechtsordnung bis auf den unvermeidlichen, allen Menschen schöpfungen anhaftenden Erdenrest erreichte?

Nichts kennzeichnet den allgemeinen Rechtszustand eines Volkes besser als sein Strafrecht. Die Freiheit, das Leben, die Ehre des Menschen werden durch kein Gesetz so unmittelbar getroffen wie durch die Satzungen des Strafrechtes und durch ihre Anwendung in der Rechtspflege. Auf diesem Gebiet wenigstens, wo jedem Einzelnen täglich der Verlust von Gütern drohen kann, die ihm die heiligsten sind, wo sich der Widerspruch zwischen der Volksüberzeugung und dem geschriebenen Gesetze für den Einzelnen wie für die Gesamtheit schmerzlicher als anderswo fühlbar macht, wird — so

sollte man vermuthen — solche Klust, wenn sie je bestand, längst überbrückt sein. Denn auch die Strafgesetzgebung ist ja bei uns während der letzten Jahrzehnte mit beispielloser Rührigkeit am Werke gewesen. Mit unverdrossenem Mühen hat sie es so herrlich weit gebracht, daß wir heute neben den 370 Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuches noch gegen 200 strafrechtliche Nebengesetze besitzen; und rechnet man noch die Unzahl kleiner und kleinster Polizeiverordnungen in die Summe ein, so wird man getrost behaupten dürfen, daß die Saat der Strafgesetzgebung noch nie so üppig in die Halme geschossen ist wie in unseren Tagen. Und diese unermüdlige Gesetzgebung wird doch ihre Aufgabe nicht allein darin erblickt haben, immer neue Strafgesetze aus ihrem fruchtbaren Schoß zu gebären; sie wird doch gleich emsig bedacht gewesen sein, das schon bestehende Recht mit der Rechtsüberzeugung des Volkes in Einklang zu setzen. Und wenn nicht in allen, so doch in den Hauptfragen, die jenes Gefühl besonders nah berühren.

Wie ist es nun in Wirklichkeit bestellt?

Man übertreibt nicht, wenn man ausspricht, daß die öffentliche Meinung gegenüber den Ergebnissen der modernen Strafgesetzgebung und Strafrechtspflege ein täglich wachsendes Mißbehagen empfindet. Immer aufs Neue wird die Klage laut, daß zwischen den Strafurtheilen der Gerichte und der allgemeinen Rechtsüberzeugung ein Widerspruch kasse, der das Gefühl der Rechtssicherheit und die Achtung vor der Rechtsordnung ernstlich gefährde. Zahlreiche Urtheile der niederen wie der höchsten Gerichte müssen sich öffentlich den schärfsten Tadel gefallen lassen; und mag es solcher Kritik im Einzelnen nicht selten an Sachkenntniß und Besonnenheit mangeln: auch der sachkundige und besonnene Beurtheiler findet reichlichen Anlaß zu verwundertem Kopfschütteln, — wo nicht zu Schlimmerem. Ich sehe dabei von den Fällen ab, wo es nicht das materielle Strafgesetz und seine Auslegung sind, was die Kritik herausfordert. Es ist gewiß etwas ganz Verschiedenes, ob ich den Richter tadel, weil er in einer ihrem Wortlaut nach unstreitigen Aeußerung eine strafbare Majestätbeleidigung oder Gotteslästerung gefunden hat, oder, weil er etwa gegen Vernunft und Billigkeit dem einzigen Zeugen des Vorfalls geglaubt hat, der mit dem Angeklagten schwer verfeindet und von Rachsucht gegen ihn erfüllt ist. Wir haben es hier nicht mit solchen Fällen leichtfertiger Beweiswürdigung, sondern lediglich mit dem Inhalt und der Auslegung des materiellen Strafgesetzes zu thun. Es ist nicht immer leicht, zu bestimmen, ob es mehr das Gesetz an sich und seine schlechte Fassung sind, die den Tadel verdienen, oder der Richter, der das verständige Gesetz unverständig auslegt. Auch das beste Gesetz ist nicht sicher vor unvernünftiger Auslegung; und auch hier gilt das Wort, daß schlechtes Ding in guter Hand weit besser ist als gutes Ding in schlechter. Sehr häufig —

vielleicht meist — wird die Schuld auf beide Theile fallen: auf den Gesetzgeber, der seinen Willen nicht deutlich ausgedrückt und dadurch unnützigem Spielraum für Zweifel und Mißverständnisse geschaffen hat, und zugleich auf den Richter, der unter den an sich möglichen Auslegungen die entlegenste und vielleicht gerade die gewählt hat, die Billigkeit und Rechtsgefühl am Meisten verletzt. Aber auch die Rechtswissenschaft wird in solchen Fällen einen Theil des Tadelns auf sich nehmen müssen. Wenn sie mit Recht danach trachtet, Einfluß auf Gesetzgebung und Rechtsprechung zu gewinnen, so wird sie sich auch gelegentlich den Vorwurf gefallen lassen müssen, daß dieser Einfluß Beiden nicht zum Segen gereicht und daß sie durch Lehren, die durch den Schein logischer Folgerichtigkeit bestehen mögen, Gesetz und Auslegung in falsche Bahnen geleitet habe. Es fehlt nicht an Beispielen solcher doctrinären Verirrungen der Wissenschaft. Im nächtigen Dunkel des Waldes springt mir ein in Lumpen gehüllter, unbekannter Mann entgegen und hält mir mit den Worten: „Dein Geld oder Dein Leben!“ die Pistole auf die Brust. Ich schlage den Angreifer nieder, töte ihn vielleicht. Nachher stellt sich heraus, daß ich meinen besten Freund getötet habe, der sich nur einen Spaß mit mir machen wollte. Wer bestreitet, daß ich dennoch in rechter Nothwehr gehandelt habe? Einer der ersten Strafrechtslehrer unserer Zeit, ein geistvoller und einsichtiger Gelehrter. Der Stand der Nothwehr — so lehrt er — muß objektiv gegeben sein; der gute Glaube, daß ich in Nothwehr sei, schützt mich nicht gegen die Strafe des Totschlägers; unser Strafgesetz — Das ist seine Ueberzeugung — erkennt die Putativnothwehr nicht an. Wenn die Schüler dieses einflußreichen Lehrers demaleinst die Mehrheit in den Straffennaten des Reichsgerichtes bilden werden, dann wird diese Auslegung des Paragraphen 53 unseres Strafgesetzbuches vielleicht durch einen Plenarbeschluß zur unverbrüchlichen Richtschnur für die sämmtlichen Strafgerichte Deutschlands erhoben werden. Wen trifft dann die Schuld: die Wissenschaft oder die Richter oder endlich das Gesetz, das der Möglichkeit einer solchen verkehrten Auslegung nicht vorgebeugt hat?

Mag in solchen Fällen der Tadel dem Gesetze oder seinen Auslegern gelten: ist er begründet, so muß Abhilfe kommen. Ein ernstes und rechtlich denkendes Volk darf solchen Zwiespalt zwischen seinem Rechtsgewissen und der thatsächlichen Rechtsübung auf die Dauer nicht ertragen. So will ich gern dahingestellt sein lassen, ob die Einwendungen, die ich im Folgenden — ein Wenig abseits von der Heerstraße der üblichen populären Kritik, deren Hauptstedenpferde nun einmal der *dolus eventualis* und der Grobe Unfug sind — gegen einige Sätze unseres heutigen Strafrechtes erheben werde, mehr das Gesetz oder dessen Auslegung und Anwendung treffen. Wir gilt es gleich, ob man die Gesetze ändern wird, die solche verkehrten Aus-

legungen gestatten, oder ob die öffentliche Meinung allmählich stark genug werden wird, um die Gerichte zu zwingen, daß sie den so beliebten Exzessen juristischen Scharfsinns entsagen und die Gesetze so anwenden, wie sie vor Vernunft und Billigkeit bestehen können. Eins von Beidem wird aber kurz oder lang geschehen müssen.

Ich werde eine Anzahl einfacher, aus dem Leben gegriffener Fälle zusammenstellen, bei denen der Thäter, obwohl er des zuversichtlichen Glaubens war, daß er recht und sittlich gut handle, nach dem geltenden Gesetze oder doch nach der überwiegenden Meinung seiner Ausleger Strafe verdient hat, Fälle zugleich, in denen sich die öffentliche Rechtsüberzeugung einmüthig auf die Seite des Thäters stellen und ihm bezeugen wird, daß er nicht anders handeln konnte, handeln durfte. Allen diesen Fällen ist Eins gemeinsam: daß der Handelnde im lebendigen Gefühle allgemeiner Menschenpflicht das Recht zu einem Thun beansprucht, das sein Gewissen fordert, das aber gegen den Buchstaben des Strafgesetzes verstößt; und der Vorwurf, den das unverbildete Rechtsgefühl hier gegen das geltende Recht erhebt, gipfelt darin, daß es bei solchem Zusammenstoß von Pflichten der Pflicht, die dem Gewissen als die höhere gelten muß, die Anerkennung versage, daß es von Dem, der das Gesetz nicht verletzen will, ein unsittliches Handeln verlange. *Summum jus summa injuria*.

Unser Strafgesetzbuch verschließt sich freilich nicht ganz der Einsicht, daß es Ausnahmefälle giebt, in denen es unbillig sein würde, eine Rechtsverletzung zu strafen, die der Thäter beging, um einer anderen Pflicht zu genügen. Es erkennt in gewissem Maße ein Recht des Nothstandes an; es will den Verhungerten nicht bestrafen, der, um dem Tode zu entgehen, nach fremdem Brod greift. Aber wie kümmerlich und engherzig ist dieser Begriff im geltenden Rechte gestattet! Ist es nicht engherzig, daß eine Handlung, die dem thierischen Instinkte der Selbsterhaltung verziehen wird, bestraft werden soll, wenn sie dem lautersten Antriebe uneigennütziger Menschenliebe entspringt? In dem abgegriffenen Schulbeispiel soll der Schiffbrüchige den Leidengefährten von der schwimmenden Planke stoßen dürfen, die nicht Beide zu tragen vermag. Noch vor zwei Jahren konnte ich wegen Hausfriedensbruches und Sachbeschädigung bestraft werden, wenn ich, um einen Ertrinkenden, vielleicht mit eigener Lebensgefahr, zu retten, in das befriedete Besitzthum eines Anderen eindrang, die Blumen auf seinen Gartenbeeten zertrat, ein Brett von seinem Zaune abriß, — konnte ich bestraft werden, wenn ich einen Hund tötete, der auf der Straße ein fremdes Kind tödtlich zerfleischte, den selben Hund, den ich nachher ungestraft töten durfte, wenn er mich selbst anfiel. Solches Rettungswerk ist mir erst gestattet, seit der Paragraph 904 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt: Der Eigentümer einer

Sache ist nicht berechtigt, die Einwirkung eines Anderen auf die Sache zu verbieten, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr nothwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung entstehenden Schaden unverhältnißmäßig groß ist.

Wohl Jeder von uns erinnert sich aus seiner Kindheit der rührenden Geschichte vom „braven Mütterchen“ in Husum, die Müllenhof in den Sagen aus Schleswig-Holstein so hübsch erzählt und die — als weibliches Seitenstück zum Liebe vom braven Mann — in so viele Schulbücher aufgenommen worden ist. Die Nordsee ist gefroren; die Bewohner Husums tummeln sich fröhlich auf dem Eise; da sieht ein armes Mütterchen, das gelähmt im Bette liegt, wie im Westen eine Wolke heranzieht, die schweren Sturm verkündet. Auch die Fluth naht heran und Fluth und Sturm im Bunde müssen in kurzer Frist die Eisbede zertrümmern und Hunderte von fröhlichen Menschen in den Bogen begraben. Das Mütterchen sieht kein anderes Mittel, die Ahnungslosen zu warnen, als das, einen Feuerbrand in das Stroh ihres Bettes zu schleudern. Die Hütte geht in Flammen auf; die Menge, die den Feuerschein erblickt, stürzt ans Ufer und ist gerettet.

Die Sage berichtet nicht, daß man dem Mütterchen wegen Brandstiftung den Prozeß gemacht habe. Freilich: die Welt war damals harmlos noch und kannte nicht des bürgerlichen Rechtes vielverschlungenen Pfad und selbst der Greis im Silberhaar hätte sich damals wohl nicht träumen lassen, daß im Jahre 1901 alle Brandheit das brave Mütterchen nicht vor dem Zuchthaus gerettet haben würde, — es sei denn, daß sich unter der Menge auf dem Eise zufällig ein „im Sinne dieses Strafgesetzes“ ihr Angehöriger befunden hätte, dessen Lebensgefahr für sie einen gesetzlich anerkannten Nothstand begründete. Denn (§ 306 St. G. B.): „Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus (von einem bis zu fünfzehn Jahren) bestraft, wer vorsätzlich in Brand setzt . . . eine Hütte, welche zur Wohnung von Menschen dient.“ Es ist gleichgiltig, ob der in Brand gesetzte Gegenstand dem Thäter gehört oder einem Anderen; auch genügt es, wenn das Gebäude nur einem Menschen, etwa dem Thäter selbst, zur Wohnung dient. Würdernde Umstände aber läßt, wie bekannt, unser Strafgesetzbuch in diesem Falle nicht zu. Hütet Euch also, Lehrer, Euren Schülern die Entschlossenheit, die Menschenliebe, die Uneigennützigkeit des braven Mütterchens als Vorbild zu rühmen; mit solcher Moral erzieht Ihr Verbrecher. Mag die Erzählung, die ja von Rechts wegen in den Neuen Pitaval gehört, immerhin auch in den Schullesebüchern fortleben, — aber als Das, was sie in Wahrheit ist: als abschreckendes Beispiel für heranwachsende korrekte Staatsbürger!

Die jammervolle Unzulänglichkeit des geltenden Nothstandsbegriffes, wie sie mir durch die Erfahrungen des praktischen Rechtslebens täglich vor

Augen gerührt wurde, hat den ersten Anstoß zu den folgenden Betrachtungen gegeben, die der ausgedehnten rechtlichen Anerkennung eines allgemein menschlichen Nothrechtes die Wege bahnen sollen. Eine weitere Fortsetzung dieser Betrachtungen wird freilich noch tiefer graben und die allgemeine Wurzel dieses und zahlreicher anderer Uebel bloßlegen müssen: ich meine die unrichtige Fassung des herrschenden Dolusbegriffes. Worin besteht der verbrecherische Vorsatz des Thäters? Wie muß sein Wille geartet sein, um die vom Gesetz angedrohte Strafe zu verdienen?

Man sollte meinen, daß diese Frage, die eigentliche Haupt- und Grundfrage des Strafrechtes und der Strafrechtspflege, längst entschieden sein müsse: kann man sich doch kaum vorstellen, daß ein Strafrichter auch nur einen Tag seines Amtes walten könne, ohne über diese allererste Vorfrage mit sich im Reinen zu sein. Aber wenn wir der Philosophen lachen, die trotz Jahrtausende langem Streit noch immer nicht darüber einig sind, warum wir eine Erscheinung schön oder häßlich, eine Handlung gut oder böse nennen, so haben die Juristen erst recht unseren Spott verdient. Denn das Schöne und Gute kann man immerhin lebendig anschauen und empfinden, ohne sich der Gründe bewußt zu sein. Doch wie will man sich zum Richter über einen Mitmenschen aufwerfen, so lange man nicht klar darüber ist, ob man nur den Thäter bestrafen darf, der bei der That mit dem Bewußtsein gehandelt hat, daß er irgendwie Unrecht thut, oder auch den, dem dieses Bewußtsein gänzlich fehlte?

Und doch ist diese Kardinalfrage jeden möglichen Strafrechtes, trotzdem seit Jahrhunderten die geachtetsten Köpfe ihren Scharfsinn daran gesetzt haben, noch längst nicht beantwortet und noch immer stehen hier an der Schwelle unserer Wissenschaft zwei grundverschiedene Meinungen einander schroff gegenüber. Die eine lehrt, daß es zur Bestrafung genüge, wenn der Thäter wissentlich die sämtlichen Verbrechensmerkmale verwirklicht habe, sie erblickt in dem strafrechtlichen Vorsatz also nichts als die Voraussicht des durch die Willensbethätigung bewirkten, vom Recht gemißbilligten Erfolges; die andere bestimmt den Vorsatz als den bewußt rechtswidrigen Willen, sie verlangt, daß sich der Thäter der Rechtswidrigkeit seines Thuns bewußt gewesen sein müsse. Die erste Ansicht hat heute in der Wissenschaft das Uebergewicht, in der Praxis die ausschließliche Herrschaft; und das Reichsgericht hält unbeirrt daran fest, daß dem Reichsstrafgesetzbuche das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit als allgemeine Voraussetzung der Strafbarkeit vorsätzlicher Handlungen fremd sei. Die andere Ansicht wird in der Wissenschaft vornehmlich von Binding vertreten, dessen berühmte Normentheorie ihrer Begründung gewidmet ist. Ich bin stets ein überzeugter Anhänger der Lehre Bindings gewesen. Nir ist eine Strafe ohne sittliche Willensschuld immer als ein Uindig er-

schiemen. Ich hege die Ueberzeugung, daß die Fälle, die ich an dieser Stelle besprechen werde, und eine große Anzahl anderer, die ich hoffentlich bald zu dem Ganzen einer systematischen Untersuchung zusammensaffen kann, jeden Unbefangenen lehren müssen, daß die Strafrechtspflege mit einem Dolusbegriffe, der das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit grundsätzlich ausschließt, nicht auskommen kann und daß sie, wenn sie von diesem Bewußtsein absteht, unfehlbar zu haltlosen, ja, widersinnigen Ergebnissen gelangt.

Ich will von einer Frage ausgehen, deren praktische Bedeutung in die Augen springt. Wer einen Anderen vorsätzlich mit einem Messer schneidet, begeht eine nach § 223a strafbare gefährliche Körperverletzung. Macht sich einer solchen auch der Arzt schuldig, der zum Messer greift, um ein Geschwür zu öffnen oder ein brandiges Glied abzunehmen? Der Laienverstand wird schnell geneigt sein, zu sagen: Rein. Und doch hat das Reichsgericht laut und vernehmlich Ja gesagt. Nach seiner Ansicht ist der Arzt nur dann nicht strafbar, wenn er den rettenden Schnitt mit dem ausdrücklichen oder vermutheten Einverständnis des Kranken oder seines gesetzlichen Vertreters vollzieht. Die entgegenstehende Meinung hat das Reichsgericht sogar mit besonderer Schärfe abgelehnt.

Dieses Urtheil hat unter Aerzten wie unter Juristen gewaltiges Aufsehen erregt und eine eigene Literatur ins Leben gerufen. Mir scheint, daß es diese Beachtung nicht verdient. Es muß falsch sein, weil es zu völlig unerträglichen Konsequenzen führt. Ein Mensch wird von einer Giftschlange oder einem tollen Hunde gebissen; ein anwesender Arzt erkennt, daß nur durch sofortiges Ausschneiden oder Ausbrennen der Wunde der äußersten Gefahr vorgebeugt werden kann; aber der weiche Verletzte weigert sich, weil er den Schmerz der Operation fürchtet; begeht der Arzt wirklich eine gefährliche Körperverletzung, wenn er den sich sträubenden Gebissenen mit Hilfe eines entschlossenen Freundes zwingt, sich durch ein paar oberflächliche Messerschnitte das Leben retten zu lassen? Nach der Ansicht des Reichsgerichtes ohne Frage; er verletzt obenein noch den berühmten § 240, denn er nöthigt den Verletzten widerrechtlich durch Gewalt zu einer Duldung — ihm steht ja kein in den Gesetzen verbrieftes Recht zu solcher Anwendung von Gewalt zu — und deshalb handelt er widerrechtlich.

Nicht minder strafbar würde sich aber der Arzt nach der Ansicht des Reichsgerichtes auch dann machen, wenn er an einem bewußtlosen, aber noch lebenden Selbstmörder, der sich durch Kohlenoxydgas vergiftet hat, einen Aderlaß vornimmt, um ihn durch Transfusion gesunden Blutes am Leben zu erhalten. Er würde sich auch nicht mit der vom Reichsgericht gelehrten Ausrede retten können, daß er das Einverständnis des Bewußtlosen vermuthet habe. Der Selbstmörder hat doch deutlich genug kund gethan, daß

er nicht leben will. Wer aber würde den Arzt nicht verachten, der um solcher reichsgerichtlichen Bedenken willen seine Hilfe versagte? Und doch müßte er bestraft, müßte er von der Staatsanwaltschaft, die von der Unthat hörte, verfolgt werden. Selbst die Verzeihung des wider seinen Willen geretteten Selbstmörders würde ihm nicht helfen; die mit einem Messer begangene gefährliche Körperverletzung bedarf ja zu ihrer Bestrafung keines Strafantrages.

Aber weiter. Das Unglück will, daß der Selbstmörder ein Bluter ist; er wird durch die Transfusion zwar ins Leben und ins Bewußtsein zurückgerufen; aber die durch den Schnitt verursachte Blutung ist durch kein Mittel zu stillen und der Verletzte geht an den Folgen dieses Schnittes durch Blutverlust zu Grunde. Dann ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden und der unglückliche Arzt hat nach Paragraph 226 unweigerlich Zuchthaus von drei bis zu fünfzehn oder Gefängniß von drei bis zu fünf Jahren verwirkt, es sei denn, daß ihm die mitleidigen Geschworenen — denn er gehört als Verbrecher vor das Schwurgericht — mildernde Umstände zubilligen; dann kann er günstigsten Falles mit drei Monaten Gefängniß davonkommen und von Glück sagen. Wer hieß ihn auch einen Menschen ohne dessen ausdrückliches oder vermuthetes Einverständniß retten wollen? Der Tod, der durch den von ihm ausgeführten Schnitt verursacht worden ist — ohne daß er ihn freilich irgend voraussehen konnte —, muß ihm zugerechnet werden, denn Theorie und Praxis sind darüber einig, daß es zur Anwendung der draconischen Strafen des Paragraphen 226 völlig genügt, wenn der Tod rein objektiv eine Folge der Verletzung war; es ist durchaus nicht erforderlich, daß der Thäter diese Folge auch nur entfernt voraussehen konnte. In anderen Fällen als in dem des bewußtlosen Selbstmörders wird sich freilich der menschenfreundliche Arzt mit besserem Erfolge auf das vermuthete Einverständniß des Kranken berufen. Aber er muß sich hüten, daß er bei dieser Entschuldigung nicht in die stets offenen Arme des *dolus eventualis* läuft. Er muß recht bestimmt erklären, daß er an dem Einverständnisse des Kranken nicht einen Augenblick gezweifelt habe, daß er, wenn er dessen Widerspruch auch nur entfernt vermuthet hätte, die Operation unterlassen haben würde. Wer will es ihm widerlegen? Aber versetzen wir uns in die Lage jenes dresdener Frauenarztes, mit dem sich die Gerichte und die Fachliteratur so viel beschäftigt haben. Bei der Ausführung einer kleineren Operation, die ihm die Kranke gestattet hatte, entdeckte er während der Chloroformnarkose eine bis dahin nicht vermuthete Geschwulst, die über kurz oder lang den Tod herbeiführen mußte und nur durch Ovariectomie beseitigt werden konnte. Oder in die Lage des Arztes, von dem Moll in seinem fesselnden Buch über die ärztliche Ethik berichtet. Zu ihm wird ein bewußtloser Berunglückter gebracht, der einen schweren, komplizirten Armbruch

erlitten hat. Wenn sich Jener zum Eierstockschnitt, Dieser, um das unmittelbar gefährdere Leben zu retten, zur alsbaldigen Amputation des Armes entschließt, sind sie dann wirklich strafbar, wenn sie der Wahrheit gemäß dem Richter erklären: Es giebt ja Menschen, die so unvernünftig oder so freig sind, sich einer Operation zu widersetzen, ohne die doch ihr Leben unrettbar verloren ist; wir mußten deshalb auch in unserem Falle an die Möglichkeit denken, daß unser Kranker dem unbedingt notwendigen chirurgischen Eingriff widersprechen könne; wir haben es dennoch nach bestem Wissen und Gewissen zu seinem, nicht unserem Besten für unsere Pflicht gehalten, die Operation vorzunehmen? Man wird vielleicht einen gewissen Gradunterschied zwischen diesen beiden Fällen empfinden, weil es sich im zweiten um eine unmittelbare Lebensgefahr handelt; aber in diesem wenigstens würde der Arzt von der öffentlichen Meinung sicherlich nur dann getadelt werden, wenn er um dieser Bedenken willen einen Kranken, den er retten konnte, dem sicheren Tode überließ. Sind diese und zahlreiche andere Konsequenzen nicht unvermeidlich, wenn man die Strafflosigkeit des operirenden Arztes mit dem Reichsgerichte lediglich auf das Einverständnis des Verletzten gründet? Entweder das Gesetz oder seine Auslegung muß falsch sein.

Daß die Auslegung falsch sei, behaupten viele Rechtsgelehrte, die im Anschluß an jenes Urtheil des Reichsgerichtes die Frage behandelt haben, aus welchem Rechtsgrunde die Strafflosigkeit des operirenden Arztes abzuleiten sei. Man hat gemeint, daß man es hier mit einem durch Gewohnheitsrecht zu Gunsten der Aerzte geschaffenen Strafausschließungsgrunde zu thun habe; Andere wieder sind der Meinung, daß die staatliche Approbation dem Arzt das Recht zu Verletzungen verleihe, wie seine Wissenschaft und sein Beruf sie lehren und vorschreiben. Diese Ansichten würden wohl den staatlich geprägten und anerkannten Arzt vor unbilligen Anklagen schützen, aber sie schützen nicht den Naturheilkundigen oder den Laien, der die Nothwendigkeit eines operativen Eingriffes erkannt hat und geschickt genug ist, ihn auszuführen. Das Recht, vom Tode zu retten, ist jedoch sicherlich kein Standesvorrecht des diplomirten Arztes. Nicht auf solchen äußeren Kriterien also kann es beruhen, daß wir den operirenden Arzt — auch wenn es an der Einwilligung des Kranken fehlt — rechtlich anders beurtheilen müssen als den Messerhelden und Raufbold, und unzweifelhaft sind Die im Recht, die die Befugniß, zu helfen, in diesen Fällen aus einem allgemein menschlichen Nothrechte herleiten, das der gesetzlichen Verbiefung nicht bedürfe, um den menschenfreundlichen Helfer vor dem Vorwurfe rechtswidrigen Handelns zu schützen.

Eine kurze Ueberlegung zeigt, daß man den richtigen Gesichtspunkt für die Entscheidung verschiebt und so zu einseitigen und unzulänglichen Ergebnissen kommen muß, wenn man, wie es meist geschieht, die Erörterung auf

die Frage beschränkt, ob der zum Zweck der Heilung vorgenommene ärztliche Eingriff straflos sei oder nicht. Kann denn die Straflosigkeit des Arztes in diesem besonderen Falle aus einem anderen Rechtsgrunde gefolgert werden als die Straflosigkeit des Nichtarztes, der etwa einen Anderen mit äußerster Gewalt davon zurückhält, sich zu ertränken, oder der den Freund, der sich den Revolver an die Stirn setzt, durch einen kräftigen Stoßhieb auf den Arm entwaffnet?

Aber, so wird der Jurist — ich hoffe jedoch, nur der Jurist — fragen, ist denn der unberufene Lebensretter in diesen Fällen wirklich straflos?

Und der Jurist fragt mit Recht. Denn es würde — wenn die herrschende Auslegung des Strafgesetzes Recht hat — in der That nicht leicht sein, den Mann gegen die Anklage, im ersten Falle der Nöthigung, im zweiten Falle der Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges in idealem Zusammentreffen mit Nöthigung, mit Erfolg zu vertheidigen, es sei denn, daß das Gericht annehmen wollte, ein Mensch, der sich in dieser Weise ohne Noth in fremde Angelegenheit mische und Andere muthwillig an der Verhütung ihres freien Willens hindere, gehöre unter allen Umständen nicht ins Gefängniß, sondern ins Tollhaus.

Aber Scherz bei Seite; denn die Sache ist bitterer Ernst. Ich vermag in der That im Gebiete des geltenden Rechtes oder der herrschenden Rechtslehre keinen Grund zu entdecken, der jenen Stoßschlag vor dem Forum des Strafrichters entschuldigen könnte. Denn man wird doch in dem Beginnen des Selbstmörders nicht etwa einen „rechtswidrigen Angriff“ erblicken wollen, der mich zur Nothwehr gegen ihn berechtigte? Bisher hat man wenigstens immer angenommen, daß „Angriff“ mit einem „den Eingriff in die Rechtssphäre einer anderen Person bezweckenden Handeln gleichbedeutend sei.“ Ich citire wortgetreu, bin also für die Wortfassung nicht verantwortlich. Der Sinn läßt sich ja zur Noth verstehen. Wie sollte man jene leichtsinnigen Menschenfreunde und Lebensretter vollends gegen eine Verurtheilung aus dem famosen § 240 schägen, dem Stolz und der Freude jedes rechten haarspaltenden Juristen aus Iherings Begriffshimmel? Gewährt er ihm doch unter anderen schätzbaren Vortheilen die Möglichkeit, einen Mann, der einem Anderen eine Ohrfeige versetzt hat und der, weil es am Strafantrage fehlt, wegen Körperverletzung freigesprochen werden muß, wenigstens wegen Nöthigung zu verurtheilen, weil er ja den Verletzten, um ihn schlagen zu können, am Arme festgehalten habe. Nichts freut dieses Geschlecht von Juristen mehr, als wenn sie einen einfachen Vorgang über den Leisten eines Paragraphen schlagen können, an den weder der Thäter noch irgend ein anderer vernünftiger Mensch im Traume gedacht hat. Das ist die gräßliche Paragraphenjurisprudenz, die der unbergeliche Bähr so bitter zu verspotten,

ein geistvoller früherer Reichsanwalt so unbarmherzig zu geißeln pflegte, sobald er in einem Urtheile auf einen dieser „künstlichen Thatbestände“ stieß. Dieser § 240 bedroht zwar nur Den mit Strafe, der einen Anderen widerrechtlich durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nöthigt; aber des Oberreichsanwalts Olshausen maßgebender Kommentar zum Strafgesetzbuche belehrt uns unter Berufung auf die Rechtsprechung des Reichsgerichtes und anderer Gerichtshöfe dahin, „daß es für den Deliktsthatbestand gleichgiltig sei, ob die erzwungene Handlung erlaubt oder verboten, straflos oder strafbar, dem Genöthigten vortheilhaft oder nachtheilig war“; es bedarf nach Olshausen nicht einmal der näheren Begründung, daß die Nöthigung zur Vornahme einer sittlichen Handlung und die Nöthigung zur Unterlassung einer unsittlichen Handlung als solche keineswegs straflos sei; selbst die bescheidenere Annahme, daß wenigstens die Verhinderung einer rechtswidrigen oder gar einer strafbaren Handlung nicht strafbar sei, soll, wie dieser hervorragende Ausleger behauptet, nicht haltbar sein.

Ist Das in unserem Lande wirklich Recht? Dürfte es Recht sein?

Wer das verzweifelnde Mädchen, wenn er es vermag, nicht mit Gewalt hindert, sich zum Fenster hinaus oder von der Brücke in den Strom zu stürzen, verfällt der allgemeinen Verachtung; aber hindert er sie, so handelt er rechtswidrig und verfällt dem Strafrichter. Das ist die unabweisliche Konsequenz der herrschenden Lehre.

Freilich, so räumt man wohlwollend ein, „werde in derartigen Fällen häufiger das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit für ausgeschlossen zu erachten sein.“ Das kommt dem Thäter zu Gute; denn im Falle des Paragraphen 240 ist die Rechtswidrigkeit der verübten Gewalt Thatbestandsmerkmal und deshalb auch das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zur Verurteilung erforderlich. Also der Laie wenigstens wird in diesen Fällen einigermaßen sicher sein; denn ein Laie wird schwerlich je auf den Gedanken verfallen, daß die unter solchen Umständen verübte Gewalt rechtswidrig sei. Aber der arme Jurist, der genau weiß, „daß der Ausschluß der Widerrechtlichkeit nur durch besondere Verhältnisse begründet sein kann, auf deren Grund die Zwangshandlung als die Ausübung einer bestimmten Befugniß erscheint,“ und der sich zugleich bewußt ist, daß hier ein solches „besonderes Verhältniß“ für ihn nicht besteht, daß er sich auf eine solche „bestimmte Befugniß“ nicht berufen kann! Die Freundschaft ist kein vom Gesetze anerkanntes „besonderes Verhältniß“ und Menschenliebe verleiht keine „bestimmten Befugnisse“. Der rechtskundige Jurist also muß, wenn er nicht bewußt das Gesetz verletzen will, mit verführten Armen dabei stehen und es eben geschehen lassen, daß die Selbstmörderin zum Fenster hinauspringt und ihr Körper auf dem Straßenpflaster

zerschellt. Die „Freiheit der Willensbethätigung“ darf ihr beiseite nicht verschränkt werden. Und auch der glücklichere Rechtsunkundige mag sich hüten, daß er nicht zu fest zupackt; denn bei dem Vergehen der Körperverletzung gehört die Rechtswidrigkeit nicht zum Thatbestande und der Richter, dem er weismachen wollte, daß er vor seinem Gewissen recht gehandelt habe, würde solche unjuristische Sentimentalitäten gebührend zurückweisen.

In den bisher besprochenen Fällen wird der Thäter glimpflich genug mit Geldbuße oder verhältnißmäßig geringer Gefängnißstrafe davonkommen. Aber nicht bloß dem Strafrichter, sondern selbst dem Scharfrichter kann man — immer nach der herrschenden Lehre — verfallen, auch wenn man nichts Anderes gethan hat als Das, was jedem halbwegs anständigen Menschen seine einfache Pflicht und Schuldigkeit gebietet. Ein gemeingefährlicher Wahnsinniger entspringt dem Irrenhause und fällt unter meinen Augen ein fremdes Kind an, um die schönste Gewaltthat an ihm zu verüben. Ich suche ihn daran zu hindern. Unbesonnen genug; denn wenn ich weiß, daß ich mit einem Wahnsinnigen zu thun habe, so darf ich nach der „überwiegenden Meinung der Rechtslehrer“ Nothwehr gegen ihn nicht üben; im Nothstande bin ich auch nicht, da das angefallene Kind kein „Angehöriger“ ist und der herrliche Paragraph 240, der mir bei Strafe verbietet, einen Anderen zur Unterlassung einer unsittlichen Handlung zu nöthigen, keineswegs — wie uns abermals Olshausen lehrt — voraussetzt, daß der „Anderer“ im juristischen Sinn willensfähig sei. Aber ich lasse es darauf ankommen und falle, selbst auf die Gefahr, mich einer strafbaren Nöthigung schuldig zu machen, dem Wahnsinnigen in den Arm; er ist jedoch stärker als ich, schleudert mich zurück und stürzt sich abermals auf sein Opfer. Jede fremde Hilfe ist fern; da fällt mir zum Glück der Revolver ein, den ich bei mir führe; ich überlege mit aller Besonnenheit, deren ich fähig bin, daß ich das Kind auf keine andere Weise retten kann, und schieße den Unhold nieder.

Was habe ich für diese That verdient? Etwa das einmüthige Lob Aller, die das Herz auf dem rechten Fleck haben?

Nur nicht so hastig. Laien urtheilen stets so vorschnell. Der Jurist aber erkennt sofort, daß hier Alles, daß Tod und Leben von der Auslegung eines Wortes im Paragraphen 53 abhängen. Denn auf einen Nothstand, wie ihn der Paragraph 54 als Strafausschließungsgrund gelten läßt, kann ich mich unbedingt nicht berufen; ein solcher Nothstand wird ja nur begründet durch eine „gegenwärtige Gefahr für Leib oder Leben des Thäters oder eines Angehörigen“; der strafrechtliche Begriff des Angehörigen reicht nicht einmal bis zum Geschwisterkinde, geschweige denn bis zu dem Kinde, das ich gerettet habe, obwohl ich es gar nicht kannte. Also von Nothstand kann freilich keine Rede sein; aber vielleicht von Nothwehr? Von dieser handelt der

erwähnte Paragraph 53; danach ist eine Handlung nicht strafbar, wenn sie durch Nothwehr geboten war; Nothwehr aber ist diejenige Vertheidigung, die erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem Anderen abzuwenden. Was heißt hier: rechtswidrig? Kann auch ein Wahnsinniger, der des Gebrauches seiner Vernunft völlig beraubt ist, noch rechtswidrig handeln? Bejaht man die Frage, so befand ich mich dem wahnsinnigen Angreifer gegenüber allerdings im Staude der Nothwehr und durfte ihn töten, wenn ich den Angriff nicht anders abwenden konnte. Ist es aber nicht bedenklich, die Kategorien „rechtswidrig“ und „rechtmäßig“ auf die Handlungen eines Unzurechnungsfähigen anzuwenden? Mit dem selben Recht könnte man doch auch den Anfall eines Raubthieres auf einen Menschen einen „rechtswidrigen Angriff“ nennen. War aber der Angriff nichts rechtswidrig, so durfte ich auch das Kind nicht dagegen vertheidigen; und wenn ich den Angreifer, dessen ich auf keine andere Weise Herr werden konnte, dennoch mit Ueberlegung tötete, so habe ich „im Namen des Königs und von Rechts wegen“ die Strafe des Mordes — den Tod — verdient.

Die Frage nun, auf die es hier ankommt, ist äußerst streitig. Eine Anzahl namhafter Rechtsgelehrter — und es scheint, daß ihre Zahl wächst — schreckt vor solchen Konsequenzen zurück und erachtet einen Angriff schon dann für rechtswidrig, wenn er auch nur objektiv die Rechtssphäre des Angegriffenen verletzt. Diese Auslegung hat sich auch der zweite Strafsenat des Reichsgerichtes in einem Urtheil aus dem Jahre 1895 angeeignet. Freilich, wie mir scheint, nicht im Einklang mit einem seiner eigenen älteren Urtheile, wonach das Gesetz unter „Angriff“ das Vorgehen einer Person versteht, „das einen Eingriff in die Rechtssphäre eines Anderen zum Zweck hat“, ein Thun, „das die Absicht des Handelnden, in die Rechte des Anderen einzugreifen, äußerlich in die Erscheinung bringt.“ Hier wird doch offenbar nicht ein rein objektiv, sondern auch subjektiv rechtswidriges Thun, ein Handeln mit Zweck und Absicht verlangt, — das gerade Gegentheil von der thierischen Triebhandlung des Unzurechnungsfähigen. Wer bürgt auch dafür, daß die übrigen drei Strafsenate oder das Plenum eben so urtheilen werden wie der zweite Senat im Jahre 1895? Der selbe zweite Senat hat auch in der ersten Zeit seines Bestehens den Versuch mit absolut untauglichen Mitteln für straflos erklärt; jedoch sehr bald darauf hat sich das Plenum der Strafsenate zur entgegengesetzten Ansicht bekannt, die seitdem die Praxis des Strafrechtes tyrannisch beherrscht. In unserer Frage kann sich das Urtheil des Reichsgerichtes auch nicht etwa auf die in der Wissenschaft herrschende Lehre stützen; denn zur Zeit steht die Sache so, daß die Gegner der in dem Urtheile von 1895 gebilligten Auslegung — die Männer also, die in unserem Falle zum Tode verurtheilen würden — in der Wissenschaft

das Uebergewicht haben. Olshausen und Frank stehen auf dem Standpunkt jenes Urtheils, erkennen aber an, der Eine, daß „die überwiegende Meinung“, der Andere sogar, daß „die Meisten“ der entgegengesetzten Ansicht seien, wonach der rechtswidrige Angriff als Subjekt einen zurechnungsfähigen Menschen verlange. Um nicht Namen zu häufen, nenne ich hier als Vertreter „der überwiegenden Meinung“ nur den verstorbenen Generalstaatsanwalt von Schwarze und Oppenhoff, dessen schon in zwölfter Auflage erschienener Kommentar zum Strafgesetzbuche Jahrzehnte hindurch die Bibel der Strafrichter war. Diese Ansicht muß doch also wohl leidliche Gründe für sich haben. Und in der That: so lange die Lehre herrscht, daß in der Nothwehr das Recht dem Unrecht gegenüber stehe, wird man — da der Unzurechnungsfähige füglich doch nicht „Unrecht“ thun kann — auch logischer Weise folgern müssen, daß ein von ihm verübter Angriff nicht eine rechtswidrige Handlung, sondern ein Naturereigniß ist, das, wie Feuersbrunst und Ueberschwemmung, wohl Nothstand, aber nicht Nothwehr begründen kann.

Das Reichsgericht behauptet, daß die von ihm verworfene Auslegung das natürliche Rechtsgefühl verleye. Ganz richtig. Aber verbürgt Das seiner eigenen Ansicht die dauernde Anerkennung der Gerichte? Verleyt es nicht auch das natürliche Rechtsgefühl, wenn das selbe Reichsgericht verlangt, ein Mädchen, daß sich irrhämlich für schwanger hält und in der irrhämlichen Meinung, daß es dadurch die Schwangerschaft beseitigen könne, irgend einen harmlosen Thee trinkt, müsse wegen versuchter Abtreibung bestraft werden?

Die Achtung der Strafgerichte vor dem natürlichen Rechtsgefühl ist nicht sonderlich groß; war sie doch in dem zuletzt erwähnten Falle, wo dieses doch die entschiedene Mehrheit der angesehensten Rechtslehrer auf seiner Seite hatte, nicht stark genug, um sich in der Rechtsprechung mit Erfolg gegen die vermeintliche Rechtskonsequenz durchzusetzen. Wird sie sich in unserer Frage dauernd gegen die herrschende Meinung behaupten?

Sicher ist jedenfalls: wer sich in dem hier besprochenen Falle vermischt, dem Kinde zu helfen, treibt ein sehr gewagtes Spiel. Die streitige Auslegung des Wortes „rechtswidrig“ ist eine schwankende Brücke, die er lieber nicht betreten sollte; die herrschende Meinung der Rechtslehrer verurtheilt ihn schon jezt als Mörder; kommt er vor Richter, die dieser Meinung anhängen, so ist sein Schicksal besiegelt. Jedenfalls aber zügle er seine Menschenliebe, bis er sein achtzehntes Lebensjahr vollendet hat; denn dann kommt er vor die Geschworenen. Die sind ja manchmal vernünftiger als die „überwiegende Meinung“ und machen sich gelegentlich nichts daraus, auch die autoritative Rechtsbelehrung des Vorstehenden in den Wind zu schlagen.

Ich habe bei diesem Beispiele so lange verweilt, weil es mir an fruchtbarer Lehre reich scheint. Denn ist es nicht widersinnig, daß man in solchem Falle nicht freisprechen darf, weil uns unser gesundes Gefühl sagt: Der

Mann hat recht gehandelt; er hat ja nur einem höheren sittlichen Gebote der Menschenpflicht gehorcht; ich würde an seiner Stelle eben so handeln, — sondern erst dann, wenn uns eine subtile technische Untersuchung gezeigt hat, daß sich die Worte „rechtswidriger Angriff“ im Paragraphen 53 zur Noth auch im Sinn eines rein objektiven Eingriffes in die Rechtssphäre eines Anderen verstehen lassen? Ist es nicht widersinnig, daß von solchen spitzfindigen Fragen juristischer Auslegungskunst, die von dem großen Rechtslehrer A. entschieden mit Ja, von dem eben so großen Rechtslehrer B. eben so entschieden mit Nein beantwortet werden, das Urtheil abhängen soll, ob ein muthiger Ehrenmann einfach seiner Pflicht genügt oder ob er gemordet und als Mörder von Rechts wegen den Tod verdient hat? Und ferner: ist es minder widersinnig, daß der wichtige Begriff des Nothstandes, in dem all die ernstesten Fragen, die aus dem Zusammenstoß sittlicher Pflichten entspringen, ihre Antwort finden sollen, in unserem Strafrechte so auf Schrauben gestellt ist, daß ich mich, bevor ich einen Menschen mit Verletzung fremden B. ästes aus Lebensgefahr rette, erst fragen muß, ob er zu mir in einem Verwandtschaftsgrade steht, der ihn noch als einen Angehörigen „im Sinne dieses Strafgesetzes“ gelten läßt, daß ich also in einem solchen Falle zwar noch ungestraft meinen Bruder retten darf, aber schon sein Kind ertrinken lassen muß? Ist es endlich nicht eine Forderung der Gerechtigkeit, daß das Recht für diese und tausend andere Fälle schwerer Pflichtenkollision eine menschlich edlere Entscheidungsnorm schafft als die engherzige Schablone des Paragraphen 54, mit seiner trivialen Kasuistik und dem bornirten Egoismus, den er uns als Richtschnur unseres Handelns vorschreibt?

Ein Recht kann nicht gesund, eine Rechtspflege nicht volksthümlich bleiben, wenn sie grundsätzlich die νόμιμα ἄγαντα verleugnen, deren ewige Geltung das Gewissen in jeder Menschenbrust bezeugt.

Zustizrath Dr. Erich Sello.



Rö Per.

Nis mein Großvater die Großmutter nahm, hatte sie schon einen vierjährigen Jungen aus erster Ehe. Ihr erster Mann, Jes Michelsen, war Großvaters bester Freund gewesen und ihre Freundschaft hatte sogar gehalten, als er ihn bei Karen Rasmussen ausgestochen hatte.

Großvater soll ein sehr schöner Mann gewesen sein, sein Freund Jes aber noch viel schöner, dabei „sechs Ellen und eine Hand breit hoch“ und von unglaublicher Körperkraft. Daß aber Großmutter die schönste Braut gewesen ist, die jemals durch den Mittelgang in der kleinen Kirche zu Vykens under dem großen Schiff, das von der Decke herabhängt, zum Altar geschritten ist, darüber

sind heute noch Alle einig. Und es ist doch schon lange her und viele hübsche Mädchen sind seitdem in Puffenis getraut worden.

Viel Freude hat Großmutter in ihrer ersten Ehe nicht erlebt. Zwei Monate nach der Hochzeit ist Jes Michelsen mit seinem stolzen Vollschiff „Raven“, das er damals mit seinem flensburger Korrespondenzhändler eben hatte bauen lassen, nach China gefegelt und erst nach einem Jahre wiedergekommen. Eigentlich ist aber ein ganz Anderer wiedergekommen: statt des mächtigen Hünen, strotzend in Gesundheit und Kraft, ein Krüppel mit einem Totenschädel. Sein Schiff war von chinesischen Seeräubern überfallen worden und ein englisches Kanonenboot war, just in time, to be too late, gekommen, rechtzeitig, um die verstümmelten Leichen von dem bluttriefenden Deck der angebohrten und schon sinkenden „Raven“ zusammenzulassen. In einem Ringwall von Chinesenleichen hatte Kapitän Jes gelegen, die gelben Hunde um ihn herum Alle mit zermalntem Schädel, des Kapitäns Rechte noch die schwere Eisenstange umklammernd, die er bis zum letzten Wank tothbringend im Kreise hatte jaulen lassen.

Sie hatten Jes Michelsen furchtbar zugerichtet; die ganze Kopfhaut abgeschält, auf der rechten Stirnseite und durch das rechte Auge lief ein Beilhieb, der Körper war mit tiefen Wunden bedeckt und beide Beine zerschmettert von einer Ladung gehackter Eisenstücke.

Er hatte das Unglück, daß der englische Schiffsdoktor noch schwache Zeichen des Lebens wahrnahm, als man ihn fand. In Shanghai haben sie ihn dann gesund gepflegt, was die Knochenfüßer so gesund nennen; und dann haben sie ihn Großmama nach Hause geschickt.

Es ist furchtbar gewesen: der hantlose Schädel, das eine Auge in dem zerhackten Gesicht! Er hatte nur noch den linken Arm und konnte nicht aus einem Stuhl in den anderen kommen ohne seine Krücken. Dabei war er ganz stumpfsinnig geblieben, ohne jede Erinnerung, völlig verblödet. Die arme Großmutter!

Jes Michelsen hat die Freuden dieses Erdenlebens glücklicher Weise nicht allzu lange mehr zu tragen gehabt, er starb bald darauf; im dritten Jahre ihrer Ehe. Später hat Großvater die junge Wittwe geheirathet. Sie war eben zwanzig Jahre geworden.

Großvater hatte dann nur Töchter; und so wuchs Peter Michelsen eigentlich in die Stellung des Stammhalters hinein. Großvater war auf den prachtvollen Benzel beinahe eben so stolz wie auf seine Mutter und ich erinnere mich noch, wie seine Augen lachten, wenn er die alte Geschichte mal wieder erzählte von Großmama und von Peter: wie sie den Siebenzehnjährigen zum ersten Mal mit zum Ball genommen hätten, wie Großmama mit ihrem Zaunen getanzt und ausgefessen hätte, als wäre sie höchstens ein paar Jahre älter als er, und wie alle Freuden sie für Bruder und Schwester gehalten und ihn, Großpapa, gratulirt hätten zu diesem schönen Geschwisterpaar, seinen Kindern.

Daß er nicht der leibliche Sohn der Beiden war, hat er an der Behandlung, die ihn widerfuhr, nie gemerkt. Uebrigens mußte man ihn lieb haben. Alle hatten ihn lieb. Ad Per, der rothe Peter, war der Abgott aller Zungen; und in ganz Puffenis ist damals kein Mädchen gewesen, das um ihn nicht ihre Kopfstößen naß geweint hätte.

Er hätte den Hof haben können; aber er wollte Kapitän werden. Es

war ihm nicht auszureden. Der Hang zur See lag ihm im Blute. Er machte denn auch in recht jungen Jahren ein glänzendes Examen für lange Fahrt und mit Hilfe meines Großvaters hatte er bald einen guten Part in einer Klipperfregatte, die sie wieder „Karen“ genannt hatten und die meist zwischen Rotterdam und Batavia oder Hamburg und Batavia fuhr.

In Hamburg hat er uns oft besucht. Auch für uns ist er niemals Onkel Michelsen, sondern immer der rothe Peter gewesen; der Name paßte so gut zu ihm. Wenn er im Hause war, schienen alle Stuben zu klein zu werden und der breite rothe Vollbart, der in mächtigen Wellen ihm auf die Brust herabfiel, stand ihm wie einem der alten Seekönige aus grauer Sagenzeit. Er hätte wirklich eben so gut Harald Rothbart oder so heißen können. Die Stahlhaube und die Wikingsreitragt hätten ihm jedenfalls noch besser gestanden als seine blaue Kapitänsmütze und der dicke Rohrstock, den er an Land, nicht etwa umbeholfen, aber doch wie etwas Ungewohntes zu führen pflegte.

Er war ein sehr tüchtiger Kapitän und seines Glückes wegen geradezu berühmt. Es schien, als ob das Schicksal an ihm das grausame Unglück, das es seinem Vater zugefügt hatte, wieder gut machen wollte; aber es schien nur so. Die Götter sind Pock: sie haben ihn noch viel elender zu Grunde gehen lassen als seinen Vater; und wie immer, wenn sie etwas ganz Niederträchtiges vorhaben, nahmen sie ein Weib dazu.

Mara Koskalska hieß sie. Und ein schöner Satan ist sie gewesen. Es ist nicht hübsch von mir, daß ich von meiner schönen Tante so respektlos rede; aber wir Alle haben ihr nie vergeben können, daß sie uns den rothen Peter zu Grunde gerichtet hat, diesen Prachtkerl, wie wir nie einen wiedergesehen haben.

Und ich, ich habe sie gehaßt, — ich hasse sie noch, nun sie lange tot ist, um der blutigen Thränen willen, die ihretwegen meine Mutter um ihren Bruder geweint hat.

Was für Partien hätte er machen können! Die schönsten und reichsten Mädchen hätten ihn ja nur zu gern gehabt. Wenn er einmal wieder nach Lyckens kam, wars ein Fest für das ganze Nest und während der Wochen, die er in Hamburg war, hatte Mama immer Besuch von ein oder zwei unverheiratheten Jugendfreundinnen oder deren herangewachsenen Schwestern. Aber aller Liebe Mühe war verloren. Wenn Mama mal eine leise Anspielung wagte, dann strich er sich lächelnd über den langen rothen Bart und sagte: Ach, laßt man; Das het ja noch lang Lieb, mien Deern. Sie sprachen immer dänisch oder platt mit einander; und daß er unsere Mama „mien Deern“ nannte, fanden wir Jungen immer furchtbar ulkig.

Hätte er sich doch zureden lassen! Alle die blonden schönen Mädchen seiner eigenen Art liebten ihn aber kalt.

Die nordischen Männer sind ja von Alters her „freijungriq“ nach den schwarzhaarigen Töchtern fremder Nationen, seit den Tagen, wo ihre Drachen alle fremden Küsten entlang und alle fremden Ströme hinauf segelten, wo ihr Name lähmender Schrecken war, wo sie Alles zermalnten und unterjochten, was sie auf ihrem Wege fanden, und ihre Großen in alle Burgen und auf alle Throne setzten, von Island bis nach Afrikas Nordstrand. Seit den Tagen, da sie mit blutrothem Wörtel Königreiche gründeten auf den sonnig schimmernden Eilanden

des blauen Mittelmeeres, ist die Begierde noch in ihnen, nach den dunklen Augen, den schwarzen, weichen Haaren, den heißen, üppigen Leibern der fremden Frauen. Mit ein paar Hundert Getreuen auf Raubfahrt nach Sünden segeln: Das konnte nun ja Niemand mehr, der brave Klipperkapitän. Wahrscheinlich hätte Das ihm geholfen; aber wir sind zu civilisirt geworden. Und so ist er denn zu Grunde gegangen an seiner Vorliebe für schwarze Haare.

Das ging ganz gebildet zu, wenn auch von Anfang an etwas verdächtig, Keunen gelernt haben sie einander auf dem Sankt Pauli-Bürgerball. Meiner Eltern hatten ihn mitgenommen. Er war ein Erfolg, wie überall, wohin er kam, der junge elegante Riese mit seinem langen rothen Bart und seinen lachenden, übermüthigen, stahlgrauen Augen, die Einen durch und durch sahen. Er war der beste Tänzer im Saal, ein Tänzer, wie es heute gar keine mehr giebt. Tanzen hatte er von Großmama selbst gelernt und die hat noch auf ihrer goldenen Hochzeit getanzt; und mit Vergnügen.

Na, auf dem Balle schickte ihm also der Teufel Fräulein Klara Koschalska über den Weg. Sie stand mit einem Herrn in der Reihe der zum Tanze Auserwählten. Er schickte gerade seine Dame, mit der er eigentlich engagirt war, zu einem Stuhl, denn sie war nicht so unermüdblich wie er und wollte sich ausruhen. Mit einem Blick aus ihren großen Augen hat die Polin ihn gefangen. Seine Dame, Kathrin Nielsen, hats meiner Mutter oft erzählt. Ein Ruf war durch den ganzen Mann gegangen; dann hatte er sie auf ihren Platz gebracht, hatte ihr eine tadellose Verbeugung gemacht, sich auf den Abköthen herumgedreht und war an Klaras Herrn herangetreten, um die Erlaubniß zu einer Extratour mit seiner Dame zu erbitten. Sehr geneigt, diese Erlaubniß zu ertheilen, hatte Der nicht ausgesehen; aber es fiel den Leuten immer schwer, Nein zu sagen, wenn der rothe Peter vor ihnen stand und mit den lachenden Siegeraugen ein Ja als selbstverständlich erwartete. Im nächsten Augenblick hatte auch die Dame schon ihre Hand auf seinen Arm gelegt und war stolz und strahlend mit ihm davongesauft. Tanzen hat sie auch gekonnt, Das muß wahr sein; und groß war sie und wundervoll gewachsen. Das haben selbst meine Mutter und ihre Freundinnen immer gesagt. Sie reichte ihm bis an die Schulter, noch ein Wenig darüber hinaus, war also nicht nur für eine Polin, sondern überhaupt für ein Mädchen sehr groß und hatte dabei doch die ganze Kapengefchmeidigkeit und die Raubthiergrazie ihrer Rasse in allen Knochen. Als sie zweimal um den großen Saal getanzt waren, blieben die meisten Leute stehen und sahen zu, wie die Beiden Polka tanzten. Die arme Kathrin Nielsen hatte der rothe Peter ganz vergessen, gerade wie die Koschalska ihren feinen Herrn. Sie hörten erst auf, wie aus einem Hauch erwachend, als die Musik plötzlich schwieg.

Kathrin Nielsen hat ihm keine Szene gemacht, als er zu ihr kam und sie gutmüthig und etwas zerknirscht um Entschuldigung bat; zwischen der Polin aber und ihrem feinen Herrn hat es einen Krach gegeben. Sie hatte bis dahin mit ihm und einer älteren garde dame, die aussah, als ob sie eigens zu diesem Zweck gemietet wäre, an einem Tisch geseßen. Es fiel sehr auf, als sie den Tisch verließ und dann an einem andern mit dem rothen Peter Sekt trank. Getanzt haben sie nur noch mit einander an dem Abend; es war fast ein öffentliches Aergerniß. Auch die Herren vom Vorstand regten sich auf. Man

erkundigte sich, wer sie wäre und wer sie eingeführt habe. Da wurden aber sehr große Namen laut: der Herr, der mit der garde dame sehr bald darauf das Fest verlassen hatte, war der Älteste von einem der regirenden Herren und die Dame, die für sich und Fräulein Klara Koschalska die Einladung bekommen hatte, gehörte der selben senatorischen Familie an, wenn sie auch eine arme Verwandte war. Später stellte sich heraus, daß die Polin Erzieherin der jüngeren Geschwister ihres Begleiters war; sie stammte aus der polnischen Kolonie in Paris; dort hatte Frau Senator sie auch gelegentlich einer Reise engagirt. Die Eskapade mit dem Sohn des Hauses, die durch das Aussehen, das sie erregt, und die Erkundigungen, die sie veranlaßt hatte, doch mehr besprochen wurde, als senatorischem Würdegefühl angenehm zu sein pflegt, hätte sie wohl die Stellung gekostet; aber sie war in der glücklichen Lage, das Prävenire zu spielen: der rothe Peter hatte sie nach Hause gefahren und am anderen Morgen theilte sie der Frau Senator mit, daß sie verlobt sei und deshalb bitte, sie sofort freizugeben. Ihr Bräutigam, Kapitän Michelsen, trete in vier Wochen wieder eine große Fahrt an und bis dahin wollten sie verheirathet sein. Ja, ja: Männer vom Schlage No Pers lieben ganze Entschlüsse. Sie sehen ja für gewöhnlich etwas langsam aus, manchmal aber entwickeln sie eine erstaunliche Anfangsgeschwindigkeit; und dann gehen sie durch alle Wände.

Da war nichts zu machen: binnen drei Wochen waren der rothe Peter und Klara Koschalska Mann und Frau. Vollendete Thatfachen haben nicht bloß in der höheren Diplomatie Gewicht und Alles war unwiderrücklich geschehen, ehe die Familie sich nur rühren konnte.

Auf die erste Fahrt hat er sie mitgenommen. Und so weh es Stoy-mama that, die Polische an Bord des Schiffes, das ihren Namen trug, mit ihrem Peter zu wissen; es half nicht. Und was wollte man machen, als die Beiden nach langen Monaten wiederkamen?

No Per hatte in Blankese ein hübsches Häuschen kaufen lassen und daraus hat er dann ein Nest für sie gemacht zum Entzücken. Er hat viel Geld gehabt und Klara Koschalska viel Geschmack und gar keine Hochachtung vor dem Gelde Anderer, am Allerwenigsten vor dem Gelde ihres rothen Peter. So kostete ihn denn die Geschichte einen großen Hut voll Gold; aber es wurde auch was drauß, das sich sehen lassen konnte. Das Wohnzimmer hatte ein einziges riesiges Fenster mit einer einzigen rahmenlosen Scheibe: ein wunderbarer Fernblick über die Unterelbe, über Finkenwerder bis weit ins hannoversche Land hinein. Und No Pers Herrenzimmer in altem Eichen, seine Instrumente, indische Waffen, — großartig. Und dann der Gegensatz, ihr Salon: Alles weich, alter Sammet, Seide, Brokat, wunderbare Teppiche und darüber immer ein gewisser leichter Hauch, wie von einer eben gerauchten Cigarette, aber etwas ganz Feines, so Etwas, das es eigentlich gar nicht giebt.

Die Herren, die einmal eingeladen waren, kamen gern wieder. Nur No Pers alte Freunde und Verwandte kamen seltener und immer seltener. Aber dafür kamen ihre Verwandten und Bekannten, zu denen fast nie Damen gehörten, um so häufiger. Tante Koschalska war immer mehr eine Frau für Männer als eine Frau für Frauen, wie sie selbst sagte.

No Per schwamm in Wonne. Dieser ritterliche, offene, aufrechte Niese

war verliedt wie ein Gymnasiast und blind wie eine neugeborene Katze. Wo er allein wieder abgesetzt wurde, war er wie weiches Wachs in ihren Händen: sie war in der Hoffnung und der Gedanke, daß er in ihrer schweren Stunde nicht bei ihr sein würde, war ihm schrecklich. Sie nahm wohl küßler und nutzte seine Stimmung: als er wegging, hatte sie die Verfügung über sein ganzes Bankguthaben. Die Verwandten waren starr, als sie Das so ganz gelegentlich von ihm hörten; aber was war zu machen? Es war sein Geld und den rothen Peter vor seiner Frau zu warnen, war denn doch eine zu unangenehme Aufgabe und eine zu schlechte Aussicht obendrein.

So segelte er denn ab. Der Verkehr in der blankenejer Villa litt darunter nicht; im Gegentheil: es wurde immer vergnügter. Aber von seinen Leuten kam schließlich Niemand mehr; selbst meine Mutter, die es um ihres Peters willen am Vängsten ausgehalten hat, mußte es aufgeben, wenigstens hier und da einmal zu ihr hinaus zu fahren. Sie wurde nie gebraucht, die Polische ließ sie es immer deutlicher merken, daß sie überflüssig sei, und eines schönen Morgens kam Mama hinaus — es war im Frühherbst und das große Fenster vom Speisezimmer stand auf — und sah ihres rothen Peters Frau am Fenster stehen: ein junger Kerl mit schwarzen Augen und Schnurrbart hatte seine feingeschnittene Hafennase bedenklich nah an ihrem Mund, aus dem Zimmer tönten lachende und singende Herrenstimmen, man schien schon recht ausführlich gefrühstückt zu haben. . . Als aber meine Mutter klingelte, bekam sie den Bescheid, daß Frau Kapitän nicht zu Hause sei.

Sie hat den ganzen Tag geweint. Und Großmama und Großpapa sind nach Hamburg gekommen; sie haben dann betrübt die Köpfe zusammengesteckt ein paar Tage lang, aber sie fanden keinen Ausweg. Und als die beiden Alten dann so in Blankeneje und bei den altbefreundeten Familien vorsichtig ein Bischen herumgehört hatten, da hielten sie es nicht mehr aus, denn man fing augenscheinlich schon an, heimlich über den rothen Peter zu lachen. Das war nicht zum Ertragen und man mußte doch warten, bis er zurückkäme: dann wollte man den Versuch wagen, ihm die Augen zu öffnen. Und ruhiger mußte das Leben draußen ja werden, je mehr ihre Niederkunft heranrückte. So fuhren sie denn nach Hause, ließen meine Mutter allein in ihrem Kummer und Alles war wie zuvor.

Der Winter verging ohne allzu großes Aergerniß. Aber immerhin, als Nö Per im Frühjahr wiederkam, hatte er ein Töchterchen von acht Wochen, aber kein Bankguthaben mehr. Frau Klara dagegen war schöner als je und der Versuch, „ihm die Augen zu öffnen“, führte zu einem harten Bruch zwischen ihm und seiner ganzen Familie. Er hat nie wieder den Fuß über die Schwelle von Einem von uns gesetzt, er hat Großmama und Großpapa, keinen von den Anderen und selbst meine Mutter nicht, seine liebste Schwester, an der er mit allen Hasern gehangen hatte, jemals wiedergesehen. Wir Jungen haben von Nö Per nur noch reden hören, aber nicht viel; denn wenn über ihn verhandelt wurde, da war gewöhnlich die Oeffentlichkeit für die heranwachsende Jugend ausgeschlossen. Na, — und lange hats ja auch nicht gedauert. Es ging im Gegentheil sehr rasch.

Nö Per hatte nicht mehr sein altes Glück; die großen Dampferlinien

singen auch an, die Segelei zu erdrücken, und die Geschäfte gingen schlecht. Als er wieder einmal nach Hause kam, hatten die monatlichen Geldsendungen nicht gereicht, die der Korrespondenzhelfer der Frau Kapitän gemacht hatte. In ganz Blankenese, Hamburg und Altona war sie Geld schuldig, Silber, Goldsachen, Weinen, Teppiche waren im Leihhaus und die Möbel der Villa waren einem bekannten Biedermann in Altona verpfändet, bei dem sie 3000 preussische Thaler aufgenommen hatte. Das sei eben nöthig gewesen, erklärte sie dem rothen Peter: sie habe einem Better 15 000 Franken nach Paris schicken müssen und die hätte sie doch sonst nicht zusammen bekommen.

Was sie als ganz selbstverständlich angenommen hatte: daß er Alles hübsch einlösen, ihre Schulden bezahlen und dafür sorgen würde, daß sie bei seiner nächsten Abwesenheit reichliche, genügende Gelder zur Verfügung hätte, — Das war ihm schon ganz und gar unmöglich.

Sie bezog eine kleine Mietwohnung — ein erhöhtes Parterre mit einem kleinen Garten davor — in Sankt Pauli, und als er fortging, mußte er sie noch knapper halten mit Geld. Er hätte sonst auf jede Theiligung an den Geschäften verzichten müssen.

Da begann sie, ihre Viehhaber bezahlen zu lassen, während er auf See war. Als er zwei oder drei Jahre später, auf anonyme Briefe hin, von Havre aus, das die „Naren“ angekauft hatte, unerwartet noch einmal zurückkehrte, da warf er mitten in der Nacht einen sehr angesehenen, reichen Herrn durchs Fenster; oder vielmehr mitfaumt dem Fenster in die Gartenbeete; das Weib aber, das in feiger Angst den Tod von seiner zerschmetternden Faust erwartete, hat er nicht angerührt.

Ein sehr guter alter Freund von ihm, Hein Piening, hat ihn unten im Commercial Hotel zu fassen gekriegt und so nach der sechsten Flasche Köthe den Rath riskirt: „Wirf sie 'naus, wenn Du nicht zu Grunde gehen willst!“ Ad Per sah schon etwas heruntergekommen aus, sonst hätte Hein doch wohl nicht die Courage gehabt. Der stolze rothe Peter war aber noch viel, viel mehr herunter, als man ihm ansah. Das hörte Kapitän Piening erst aus der Antwort: „Ach, Hein, wenn Du wüßtest, was für einen schönen Körper sie hat!“ Er wußte: sie hatte ihn betrogen und sie würde ihn betrügen mit Haus und Stoffel, — und doch konnte er nicht von ihr lassen.

Na, wenns mit einem Mann so weit ist, dann thut er schon besser, er macht ein Ende.

Und Das hat er denn auch bald darauf gemacht; so viel Kraft und Stolz ist schließlich doch noch in ihm gewesen, als er wieder allein war auf seiner „Naren“, allein mit sich und dem Meer.

In einer wilden, stürmischen Nacht, als an Beidrehen und Booteaussetzen Altona zu sehen war, hat er seinem Ersten das stommännos' wertschewar'ndu hat mit ihm Alles besprochen, wies Der halten solle: er habe ein so deutliches Vorgesühl, ihm werde Etwas zustoh'n.

Zugestoh'n ist ihm denn auch Etwas: vom Achterdeck ist er über Bord gegangen. Einunddreißig Jahre alt ist er gewesen.

Selbstanzeigen.

Grundriß der Kunstgeschichte von Wilhelm Lübke. Zwölfte Auflage, vollständig neu bearbeitet vom Professor Dr. Max Semrau, Privatdozenten an der Universität Breslau. I. Die Kunst des Alterthumes mit zwei farbigen Tafeln und 408 Abbildungen. 6 Mark. II. Die Kunst des Mittelalters mit fünf farbigen Tafeln und 436 Abbildungen. 8 Mark.

Als von dem „alten Lübke“, der in elf Auflagen in 62000 Exemplaren verbreitet war, nach dem Tode des Verfassers eine neue Auflage nöthig wurde, ergab sich, daß eine viel eingreifendere Bearbeitung erfolgen müsse, als ursprünglich geplant war, wenn das Buch in allen Theilen wieder auf die Höhe der Wissenschaft gehoben werden sollte. Da auch eine bedeutende Vermehrung des Umfanges eintrat, erwies es sich als praktisch, das Ganze in vier einzelnen, selbständigen Bänden erscheinen zu lassen, enthaltend Alterthum, Mittelalter, Renaissance, Neuzeit. Gegenüber den entsprechenden Abschnitten der ersten Auflage weist Band I eine Vermehrung des Umfanges um 101 Seiten und der Illustrationen um 146 Nummern auf (240 wurden neu hergestellt), Band II eine solche von 200 Seiten und 221 Illustrationen (344 wurden neu hergestellt). Ferner wurden dem ersten Bande zwei und dem zweiten Bande fünf farbige Tafeln beigegeben. In gleicher Weise werden die folgenden Bände erweitert werden. Bei der eingreifenden Umgestaltung und Erweiterung konnte natürlich das Detail der Darstellung Lübkes nicht überall gespart werden; doch wurde Sorge getragen, den alten Geist der Wärme, Frische und Klarheit dem Werk zu erhalten, eben so den Geist strenger Wissenschaftlichkeit neben vollem Streben nach Gemeinverständlichkeit. So dürfte in der neuen Bearbeitung dem Publikum ein Handbuch der Kunstgeschichte geboten sein, das Vollständigkeit mit wissenschaftlicher Gründlichkeit glücklich vereint und berufen ist, das Interesse für Kunst und Kunstgeschichte in die weitesten Kreise zu tragen.

Breslau.

Professor Dr. Max Semrau.



Verse. Von Guy de Maupassant. In deutscher Uebersetzung von Max Hoffmann. Mit einer Einleitung des Uebersetzers, einem Briefe Gustaves Flaubert und dem Bildniß des Dichters. Breslau. Schlesiache Verlagsanstalt von S. Schottlaender.

Ich habe mich bei der Uebersetzung der in Deutschland noch wenig bekannten Gedichte Maupassants bemüht, nichts von dem bestrickenden Zauber der Dichtung verloren gehen zu lassen. Die zahlreichen Verehrer des französischen Dichters werden sehen, daß der Meister auch in seinen Versen die Eigenschaften zeigt, die an seinen Prosa-Schöpfungen so sehr bewundert werden.

Weihensee.

Max Hoffmann.



Die Blüthe der Malerei in Holland. 8^o. 450 Seiten mit 299 Abbildungen. Verlag von E. A. Seemann in Leipzig.

Die nah bei einander liegenden Städte Hollands sind keine Landschaften, die den Charakter ihrer Kunst wirklich bestimmen, wie es in dem Italien der

Renaissance der Fall ist. Die Künstler wandern; und ihre Meister und die Gattung, der sie sich zugesprochen haben, sind wichtiger für sie als ihr Geburtsort oder die Stadt, in die sie zufällig gezogen sind. Der Leser findet deshalb den Stoff nach den Hauptgattungen der Malerei geordnet, innerhalb dieser aber die Kunst der einzelnen Städte getrennt oder, wo Das nicht zweckmäßig war, die Städte wenigstens hervorgehoben. Da die niederländische Malerei des siebenzehnten Jahrhunderts durch viele Beziehungen — als Privatbesitz, im Kunsthandel, in modernen Nachahmungen und in Reproduktionen — noch mit unserem heutigen Leben verbunden ist, so kommen hier häufig auch Künstler geringen Ranges in unseren Gesichtskreis, die wir unter den Italienern nicht mehr zu beachten pflegen. Von ihnen sind jedesmal solche kurz erwähnt, die sich deutlich an bedeutendere Meister anschließen, zum Nutzen und vielleicht auch zum Vergnügen der Leser, die am Orte einer größeren Galerie wohnen; sie werden aus Dem, was den kleinen mit den großen gemeinsam ist, am Leichtesten erkennen, worin für diese das Charakteristische besteht.

So viel über meine Stoffeinteilung. Es ist aus der Einleitung zum fünften Bande für die Leser dieses Buches wiederholt. Sie finden nun hier noch mehr Zahlen und Galeriummern als in den früheren Bänden und, wenn sie von den genußreichen Tischen unserer Künstlerkritiker herkommen, viel weniger allgemeine Eindrücke und angenehme Sensationen, als sie von einem Kunstbuche verlangen werden. Mehr Arbeit also und weniger Vergnügen als zum Beispiel im Bereich der italienischen Renaissance, wo die bedeutende Erscheinung der Dinge schon von Weitem wirkt und auch Dem, der nur flüchtig vorübergeht, Etwas mitgeben kann, das ihm für den Augenblick genügt. Anders in Holland. Hier haben wir nur wenige ganz große Künstler, aber eine für den Umfang des kleinen Landes geradezu wunderbare Menge von Malern und erhaltenen Bildern. Neben den berufsmäßigen Künstlern noch ein Heer von Dilettanten, als hätte in diesem Lande der Maler beinahe ein Jeder in seinem Leben einmal den Pinsel geführt. Und von den Meisten wissen wir persönlich kaum noch Etwas außer Dem, was uns ihre Bilder sagen; von Keinem haben wir eine ausreichende, aufgeklärte Lebensgeschichte. Wenn also hier Jemand Künstlernovellen mit prickelnden Anekdoten suchen sollte oder tönenden Jungenschlag, der ihn „die Künstlerindividualitäten psychologisch nah bringt“, so thäte er besser, seine Psyche auf anderen Gesilden spazieren zu führen (wo die Belustigung an philosophischen Schulausdrücken von keiner ernsthaften Aufgabe ablenken kann) und den holländischen Malern fern zu bleiben. Denn zu ihnen, den kleinen wie den großen, deren phrasenreine Kunst alles Wortgelingen weit von sich weist, führt der Weg nur durch eine Menge von einzelnen Bildern. Von vielen Künstlern sind uns Hunderte erhalten, von einigen Tausend und mehr. Dieser Reichthum mußte hier zum Ausdruck kommen. Wer die Mühen dieses Weges nicht scheut, Der wird auch die für jede historische Betrachtungsweise unerläßlichen Datirungen der Bilder und die zur schnellen Feststellung des Gemeinten führenden Galeriummern nicht für unnützen Citatensperren halten. Ueber die Auswahl, die ja nur Beispiele geben kann, wird sich unter solchen Umständen immer rechten lassen. Wenn Jemand die meine prüfen will und kann, so wird er ihr hoffentlich zugestehen, daß sie mit Ueberlegung gemacht ist. Bei einzelnen Künstlern wollte ich, auch wenn sie zu den bedeutenderen gehören, die Beispiele nicht häufen,

weil es mir der ohne Weiteres klare und sogar monotone Ausdruck ihrer Kunst nicht zu fordern schien; so bei den beiden Ostade und Vouwerman. Die Illustration, auf die alle Sorgfalt verwandt ist, bringt neben den unumgänglichen Hauptstücken auch manches weniger bekannte Bild und seltene Radirungen, im Ganzen, wie ich wohl aussprechen darf, so viel, wie ein billig denkender Leser von einem so wohlfeilen Buche nur irgend verlangen kann. Adolf Philipp.

✱
Sie. Roman. Dresden, Verlag von Heinrich Witten.

Mein Buch, das in seiner kurzen Lebenslaufbahn schon merkwürdig viel diskutiert wurde, ist zum Theil falsch gedeutet worden. Das ist aus verschiedenen Gründen erklärlich. Es kommt aus einer Gesellschaftsphäre, von der man im Allgemeinen sehr wenig weiß, der Sphäre der „höheren Tochter“, die — wie ich oft mit Staunen mich zu überzeugen Gelegenheit hatte — den anderen Kreisen in ihrer inneren Wesenheit so unbekannt und unbegreiflich ist wie eine fremde Welt. Aus diesem eng beschränkten, schwer zugänglichen Gebiet lebendige Gestalten herauszuholen, um eine ernste und trübe Frage von allgemeiner Bedeutung aufzuwerfen: Das war die Aufgabe, die ich mir gestellt hatte. „Sie“ ist die neue Frau, die, aus diesem Boden hervorgegangen, von dem instinktiven Drang nach voller Entwicklung, nach Bethätigung und Lebensinhalt getrieben, sich mit aller Kraft dem ummauerten Dasein der höheren Tochter entwunden und ihr eigenes Leben gegründet hat. Als sie nun das Ziel erreicht hat, kommt sie plötzlich, durch ein Erlebnis, das ihre Sinne entflammt, zu der Erkenntniß, daß die Natur sich nicht um ihr Recht betrogen läßt und daß kein Mensch ungestraft gegen Naturtriebe handeln kann. Die Liebe ist nicht das einzige Schicksal der Frau, wie so vielfach behauptet wird, denn die ganze Frau wird von ihr so wenig ausgefüllt wie der Mann. Aber die Liebe in des Wortes voller Bedeutung ist ein unerseßlicher Theil ihres Lebens, den sie nicht davon trennen kann, ohne dabei zu verkümmern. Das wollte ich zeigen. Der Leser muß entscheiden, ob ich mein Ziel erreicht habe.

Wien.

Baroness Falke.

✱
Dantes Göttliche Komödie in deutscher Sprache frei bearbeitet von Paul Fochhammer. Mit einem Dantebild nach Giotto von E. Burmand, Buchschmuck von H. Vogeler-Worpswede und zehn Skizzen. V. G. Teubner 1901. (M. 6, geb. 7,50).

„Die größte Achtung“, sagt Goethe, „die ein Autor für sein Publikum haben kann, ist, daß er niemals bringt, was man erwartet, sondern, was er selbst, auf der jedesmaligen Stufe eigener und fremder Bildung, für recht und nützlich hält.“

Wer einen deutschen Dante in die Hand nimmt, erwartet Terzinen und Anmerkungen (die Goethe bei Dante-Übersetzungen vermieden wissen wollte); statt dessen habe ich versucht, das Gedicht in freier, aber fester Form auf sich selbst zu stellen, und habe es auch nur durch Einleitung, Uebersichten, Rückblicke und Skizzen erläutert. Ich glaube, daß unsere Ottave, die durch Einfügung des männlichen Reims ein nationales Gepräge erhalten hat, besonders geeignet ist, die *Commedia* Dantes dem Deutschen zu vermitteln und ihm dabei das

Gefühl zu erhalten, daß er eine Dichtung lieft; oder noch besser: hört. Außerdem wollte ich frei sein von den Fesseln der Wortübertragung, um sicherer Das, was der Dichter meint, sagen, alterthümliche Ausdrücke vermeiden und Textunsicherheiten berücksichtigen zu können.

In seinem Denken gilt Dante als Scholastiker. Er ist jedoch thatsächlich der Bahnbrecher einer neuen Zeit, weil er dem persönlichen Empfinden Raum zu geben verstand, sogar auf dem religiösen Gebiet, auf dem nirgends Freiheit herrschte. Auch er fühlt bereits (Purg. XVIII, 46/48), daß „zwei Seelen“ in ihm wohnen, und er verkehrt mit Gott durch Diejenige, die er als eine weibliche empfindet und symbolisirt (Beatrice), die „sich vom Dufte hebende“ innere Stimme des selbstdenkenden Menschen, in deren Bereich er mit hoher Kunst auch sein eigenes Bekenntniß zu bringen weiß. Er zeigt dabei — und doch wohl als Erster —, daß ein wirklich lebendiger Glaube die Verurtheilung des sittlich bewährten Andersgläubigen auch dann ausschließt, wenn dieser Andere ein götterfroher Heide ist. Er läßt sich zu Bernhard von Clairvaux führen, der gerade durch die Innigkeit seines Gefühllebens der entschiedene Gegner Abälards, des Vaters der Scholastik, geworden war. Er holt endlich die Liebe sich vom Himmel herab zum Gebrauch auf der Erde und krönt damit sein irdisches Glück, nachdem ihn seine männliche Seele (Virgil) Sitte gelehrt hat auf Grund der ihm durch die Höllenwanderung erschlossenen Erkenntniß der Menschennatur. Was der Dichter von der Wechselwirkung der in ihr schlummernden Kräfte geahnt hat, werden wir vielleicht erst anerkennen, wenn wir dahin gelangt sind, ganz uns selbst zu verstehen, wie wir seine Gründung des Staatsbegriffes erst würdigen (Dr. K. Kraus), seit wir einen Staat besitzen, der diesem Begriff entspricht.

Und die Dante-Wissenschaft? Man muß sich hüten, irgend Etwas zu sagen, dessen Unrichtigkeit sie aus Dante heraus beweisen könnte. Diese Vorsicht habe ich stets geübt. Mit Dem, was ich im Prologtheil meiner Arbeit als eine deutsche Dante-Auffassung gegeben habe, hat die Kritik sich noch nicht beschäftigt; und doch war mir meine Text-Wiedergabe nur Mittel zum Zweck. Ich wollte eine nähere Einsicht in das dichterische Kunstwerk gewinnen, das — in der Verwerthung eines von der Volksseele ausgebildeten Stoffes zu poetischer Lösung des Lebensproblems mit symbolischen Mitteln — dem geistigen Schaffen einen Weg gewiesen hat, den erfolgreich nach ihm nur Goethes Faust gegangen ist. Darum legt uns Deutschen der Besitz Goethes, der eben so wenig eine bloße Fortsetzung der Faustsage gegeben hat wie Dante eine solche der „Höllenfahrten“, die er vorfand, mit der Fähigkeit dazu auch zugleich eine gewisse Verpflichtung auf, nicht nur in wissenschaftlicher, sondern auch in ästhetischer Betrachtung mit Dante zu verkehren. Ich glaube aber auch, daß eine durch Beschäftigung mit dem „Dichter“ Dante gemonnene Commedia-Kenntniß, die wir getrost auch Goethe zutrauen können, der nur vielleicht ihre Verbreitung in der deutschen Bildung überschätzte, nützlich werden kann auch für den Genuß am Faust. Ich wage sogar die Behauptung, daß das „Verworren Dienen“ des Prologs im Himmel eben so wie der Gebrauch der Uetze im Anfang und die Verwendung Grotchens am Schluß des zweiten Faust gewollte Bezugnahmen Goethes auf Dante sind, wie denn auch der „Erdgeist“ im Grunde ein dantischer Gedanke ist.

Oberstlieutenant z. D. Paul Pochhammer.

Aufsichtsräthe.

Nehr als einmal schon habe ich hier gegen die Art gekämpft, wie viele Aufsichtsräthe die Pflichten ihres Amtes auffassen. Ich will heute alle moralisirenden Auseinandersetzungen vermeiden und lieber, gewissermaßen als Illustration zu dem früher Gesagten, einzelne besonders charakteristische Fälle herausgreifen, die während der letzten Woche ans Tageslicht gefördert worden sind.

In einer wissenschaftlichen Gesellschaft wurde vor ein paar Tagen ein Vortrag über das Aufsichtsrathswesen gehalten. In der Diskussion, die sich daran knüpfte, rief der Direktor einer hiesigen Bank, ja nicht allzu streng gegen die Aufsichtsräthe vorzugehen, weil es sonst schließlich dahin kommen könne, daß kein Kaufmann, der auf Reputation halte, künftig noch in einem Aufsichtsrath arbeiten wolle; dann aber werde man mehr und mehr mit Strohmännern zu wirthschaften versuchen. Ich verstehe nicht, weshalb gerade hier die Strohmänner so besonders gefährlich sein sollten; wirklich arbeitende Strohmänner wären unter Umständen noch immer nützlicher als die hohen Bankherren selbst, die sehr oft nur als lockende Dekorationen verwendet werden. Sigt Herr Müller oder Herr Schulze im Aufsichtsrath, so kann der zweifellos ehrbare Name dieser Herren jedenfalls nicht so wirksam für den Aktionärsfang ausgenutzt werden wie der Name hochadeliger Kammerherren oder der Titel schwerer Kommerzienräthe.

An dem selben Vortragsabend trat in der Diskussion auch der Rechtsanwalt am Kammergericht Dr. Hermann Beit Simon auf, der kurz vorher in dem Prozeß gegen die Aufsichtsräthe und Direktoren der Leipziger Wollkammerei Aktiengesellschaft die Vertheidigung geführt hatte. Er empfahl, aus diesem Prozeß die Lehre zu ziehen, daß man auch auf dem Boden der heutigen Gesetzgebung gegen Aufsichtsräthe und Direktoren schon scharf genug vorgehen könne. Ich bin ganz der selben Ansicht. Wenn die Gerichtshöfe nur sachgemäß erkennen und wenn man den Kommerzienrath vor Gericht nicht besser behandelt als etwa die Redakteure „lästiger“ Blätter, dann ist es möglich, manche üble Seiten des Aufsichtsrathswesens heute schon zu beseitigen. Ob aber gerade der Prozeß gegen die Leipziger Wollkammerei ein für solchen Maaßen brauchbares Beispiel bietet, scheint mir fraglich. Nach dem Gang der Beweisaufnahme scheinen die in Leipzig verurtheilten Direktoren und Aufsichtsräthe noch nicht die schlimmsten der Gattung zu sein. Viel bemerkenswerther als das Verhalten und die Aussagen der Angeklagten dünkten mich übrigens die Aussagen eines Sachverständigen, des Herrn Kommerzienrathes Lucas. Es handelte sich darum, den Begriff der Verschleierung festzustellen. Nach Paragraph 314 des neuen und nach Artikel 249 des alten Handelsgesetzbuches machen sich Direktoren und Aufsichtsräthe strafbar, wenn sie den Stand der Verhältnisse in der Generalversammlung unwahr darstellen oder verschleiern. Die Frage war nun, ob der Stand der Verhältnisse einer Gesellschaft auch dann verschleiert wird, wenn für den Geschäftsgang, nicht für den Status, wichtige Thatfachen verschwiegen werden. Herr Kommerzienrath Lucas sagt: Nein. Er behauptete, nach den mir vorliegenden Gerichtsberichten, zwar stülten einzelne Verwaltungen die Reugier ihrer Aktionäre durch Mittheilungen über den Geschäftsgang der Gesellschaft, doch sei es durchaus nicht nöthig, solche Mit-

theilungen zu machen. Der nächste Sachverständige, Kommerzienrath Fromberg, stellte sich auf einen anderen Standpunkt; mit Recht, wie ich finde. Die Mittheilungen über den Geschäftsgang sind unter Umständen viel wichtiger als die über den Geschäftsstand, — schon, weil die Generalversammlung, der diese Mittheilungen gemacht werden, erst mehrere Monate nach dem für die Aufstellung der Bilanz maßgebenden Termin stattzufinden pflegt. Da bleiben die Bilanzzahlen denn tote Ziffern, so lange sie nicht durch Mittheilungen über den Geschäftsgang belebt werden. Man könnte das sonderbare Gutachten des Herrn Lucas auf sich beruhen lassen, wenn der Herr Kommerzienrath nicht zu den Leuten gehörte, die neuerdings sehr in die Aufsichtsrathsmode gekommen sind. Er ist Direktor der Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft in Berlin, Vorsitzender des Aufsichtsrathes der Berliner Bank, stellvertretender Direktor des Aufsichtsrathes von Oskar Schimmel & Co., Aktiengesellschaft in Chemnitz, Mitglied des Aufsichtsrathes der Bank für Rheinland und Westfalen in Köln, der Bank für Bergbau und Industrie in Berlin, der Norddeutschen Grund-Kredit-Bank in Weimar, der Chemischen Werke vormals Dr. Heinrich Bött in Berlin, der Deutschen Transport-Versicherungsgesellschaft in Berlin, der Maschinenbauanstalt und Eisengießerei vormals Theodor Fildner in Gassen, der Berliner Gußstahlfabrik und Eisengießerei Hugo Hartung, der Kette, Deutsche Elbschiffahrt-Gesellschaft, in Dresden, der Magdeburger Mühlenwerke, Nudel- und Couleurfabrik, der Union des Tramways in Brüssel, des Aktienvereins Zoologischer Garten, der Kontinentalen Wasserwerke-Gesellschaft und der Bank für elektrische Industrie, sämmtlich in Berlin. Man wird gut thun, darauf zu achten, ob die Gesellschaften, deren Verwaltung Herr Lucas angehört, die von ihm verkündeten Grundsätze in der Praxis befolgen. Der Herr Kommerzienrath hat inzwischen im Berliner Börsen-Courier erklären lassen, sein Sachverständigen-Gutachten sei sehr ausführlich gewesen und der kurze Gerichtsbericht nicht als eine erschöpfende Darstellung zu bezeichnen. Er hat aber nicht bestritten, daß er gesagt hat, was der kurze Gerichtsbericht ihm sagen ließ, und er hat es auch nicht für nöthig befunden, sein ganzes Gutachten zu veröffentlichen.

Wenn angeschuldigte Aufsichtsräthe bei uns nicht immer wie andere Angeklagte behandelt werden, so liegt die Schuld zum großen Theil wohl auch daran, daß unsere Richter und Staatsanwälte von kaufmännischen Dingen leider noch zu wenig verstehen, um schnell hinter all die Schliche kommen zu können, mit deren Hilfe man durch die allzu weiten Maschen des Aktiengesetzes zu schlüpfen vermag. So hat die dresdener Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen die Direktoren Horn und Klöber von der Dresdener Kreditanstalt eingestellt, vermuthlich, weil sie in den Handlungen dieser Herren nichts Strafbares fand. Nun wird mir aber mitgetheilt, zur Verschleierung der Bilanzen sei bei dieser Bank lange das folgende Manöver ausgeführt worden: die großen Schuldner der Bank, die während des ganzen Jahres als Debitoren in den Büchern gestanden hätten, beglichen am Jahresende ihre Schuld dadurch, daß sie ihre eigenen Accepte der Bank in Zahlung gaben. Auf diese Weise verschwanden die Debitoren aus den Büchern und die Accepte wurden unter den Wechselbeständen aufgeführt. Vielleicht beschäftigt sich die Staatsanwaltschaft doch noch einmal mit dieser Angelegenheit und forscht nach, ob eine solche Manipulation nicht als eine grobe Verschleierung der Bilanz zu betrachten ist.

Eigentlich sollte man meinen, der Bericht der jüngst eingesetzten Revision-Kommission müsse über diese Dinge hinlänglichen Aufschluß geben. Mit diesem Bericht scheint es aber eine ganz merkwürdige Sache zu sein. Der Geheime Kommerzienrath Theodor Menz hat es für geboten gehalten, die Sächsische Arbeiterzeitung zu verklagen, weil sie über seine Revisionsenthätigkeit Mancherlei mitgetheilt hatte. Doch hat er, obwohl am achtundzwanzigsten Dezember die neue Generalversammlung der Kreditanstalt stattfinden soll, bis jetzt einen Revisionsbericht noch nicht veröffentlicht, trotzdem solche Veröffentlichung ihm ja die beste Rechtfertigung gewähren könnte. Gerade die Dresdener Kreditanstalt, deren Interna ich früher schon ausführlich geschildert habe, scheint unter ganz eigenartigen Aufsichtsrathsverhältnissen zu leiden. Das lehrten eben wieder gewisse Vorgänge in der Generalversammlung der vertrachteten kurlandischer Rizzibrauerei. Verschiedene Gläubiger dieser Brauerei, von deren gutem Willen es im Wesentlichen abhing, ob die Gesellschaft weiterbestehen könne, hatte man veranlaßt, für einen Theil ihres Guthabens 450 000 Mark Rizzibräu-Obligationen zum Kurs von 94 zu übernehmen. Vermittler dieser Transaktion war die Bank für Brauindustrie, eine Gründung der Herren Gebrüder Arnhold in Dresden. Die Bureauz der Bank liegen in den Geschäftsräumen der Firma Arnhold und deren Prokurist, Herr Max Frank, ist der Direktor der Bank. Herr Frank sibt aber auch im Aufsichtsrath der Dresdener Kreditanstalt; und so mußte er denn, daß diese Bank einen größeren Posten Rizzibräu-Obligationen unter ihren Effekten habe. Er ließ sich von der Dresdener Kreditanstalt deshalb über den Tag der Generalversammlung der Rizzibrauerei hinaus — wo eine Zuzahlung von 35 Prozent beschloffen, das Unternehmen dadurch sanirt und der Werth der Obligationen natürlich erhöht werden sollte — 450 000 Obligationen zum Kurs von 84 zum Verkauf anstellen und wollte nun durch seinen Einfluß die Rizzibrauerei veranlassen, der Bank für Brauindustrie diese Obligationen zu 100 abzunehmen und sie zum selben Kurs ihren Gläubigern in Zahlung zu geben. Die Gläubiger weigerten sich jedoch, die Obligationen zu 100 in Zahlung zu nehmen. Man einigte sich schließlich auf den Kurs von 94. Dadurch hatte die Bank für Brauindustrie einen Zwischengewinn von 45 000 Mark gemacht, während es die Pflicht des Herrn Frank gewesen wäre, diesen Gewinn der Dresdener Kreditanstalt zukommen zu lassen. Man könnte über die Berechtigung der Transaktion allenfalls streiten, wenn die Rizzi-Obligationen der Kreditanstalt fest abgenommen worden wären, so daß die Bank für Brauindustrie wenigstens ein Risiko gehabt hätte. So lagen die Dinge aber nicht, sondern man ließ sich die Obligationen aufstellen und verkaufte sie dann mit einem Zwischengewinn von zehn Prozent. Geschädigt ist durch das Geschäft aber auch die Rizzibrauerei; denn sie mußte, um der Bank für Brauindustrie zu dem einträglichen Geschäft verhelfen zu können, den Gläubigern, damit sie die Obligationen überhaupt in Zahlung nahmen, noch 60 Genußscheine im Auslosungswerth von 105 000 Mark gratis dazu geben. Bemerkt sei bei diesem Punkt noch, daß der ungarische Traintittmeister a. D. Moriz Groß im Aufsichtsrath der Dresdener Kreditanstalt, aber auch in dem der Rizzibrauerei sibt. Es wäre interessant, zu erfahren, wie die Herren solche Gebahrung rechtfertigen wollen, die ich mit dem Aufgebot aller Höflichkeit doch höchstens sehr eigenthümlich nennen kann. Wenn dieses Heft der „Zukunft“ erscheint, sind in Dresden die Aktionäre der Kreditanstalt versammelt, um den Bericht der Liquidatoren und Revisoren

entgegen zu nehmen. Vielleicht erkundigt sich einer der beteiligten Herren einmal nach den von mir geschilderten Vorgängen.

Zum Schluß noch ein Beispiel dafür, wie die Herren Aufsichtsräthe für ihre eigene Tasche zu sorgen verstehen. Durch die Zeitungen ist die Notiz gegangen, die Generalversammlung der Bierbrauerei-Aktiengesellschaft vormalig Gebrüder Dugger in Posen habe den Antrag abgelehnt, den Aufsichtsrathsmitgliedern außer der ihnen nach den Statuten zustehenden Tantieme von zehn Prozent des Reingewinnes noch ein festes Gehalt von je 6000 Mark für das Jahr zu gewähren. Noch war die Brauerei im Stande, $8\frac{1}{2}$ Prozent Dividende zu vertheilen; immerhin aber ist erwähnenswerth, daß unter den heutigen Zeitverhältnissen ein Aufsichtsrath ein solches Verlangen an die Aktionäre auch nur zu stellen wagt. Aus der Bilanz erfahren wir, daß die posener Brauerei an Tantieme in den letzten drei Jahren an Aufsichtsrathsmitglieder und Direktoren vertheilt hat: 13 842, 14 381, 13 877 Mark. Jedes einzelne Mitglied hätte danach etwa 1500, der Vorsitzende gar 3000 Mark empfangen. Und allzu viel Zeit kann die Herren ihre Aufsichtsrathsarbeit wirklich nicht gekostet haben. Die meisten Aufsichtsraths-sitzungen wurden in Berlin abgehalten. Daß trotzdem jetzt, gerade jetzt, von diesem Aufsichtsrath die Forderung höherer Bezüge gestellt werden konnte; darüber wird man sich weniger wundern, wenn man erfährt, daß zu seinen Mitgliedern Herr Generalkonsul Eugen Landau, dessen Stiefsohn Kurt Sabernheim und der Direktor einer von der Landaugruppe gegründeten posener Bank gehören. Nicht wundern nur, daß auch Herr Goldschmidt, der Generaldirektor der Pagenhofer Brauerei, das eigenartige Verlangen unterstützt hat.

Plutus.



Notizbuch.

Deihnachten ist vorüber; man darf also wieder über Politik reden. Man muß sogar; denn die großen Ereignisse der letzten Wochen — die großen Ereignisse, Marksteine und weltgeschichtlichen Momente sind in der neuesten deutschen Geschichte bekanntlich ja nicht rar — dürfen doch nicht unerwähnt bleiben. Leider pflegen diese ungeheuren, geräuschvoll vorausverkündeten und pathetisch begrüßten Dinge nach vierzehn Tagen schon wieder vergessen zu sein und der Chronist, der lange lagerndes Holzpapier sichten muß, ist dann geneigt, Goethes Klage nachzustöhnen: erst wenn man die eine Weile nicht beachteten Zeitungen zusammen lese, zeige sich, wie viel Zeit man mit diesen Papieren verdirbt. „Die Welt war immer in Parteien getheilt; besonders ist sie es jetzt; und während jedes zweifelhaften Zustandes fixirt der Zeitungsschreiber“ — Goethe schon brauchte den Ausdruck, gegen den die Aulid der Meinungsplantagen sich heute so feierlich verwahren — „eine oder die andere Partei mehr oder weniger und nähert die innere Abneigung von Tag zu Tag, bis zuletzt Entscheidung eintritt und das Geschehene wie eine Gottheit angestaunt wird.“ Das paßt besonders gut auf das angeblich wichtigste Ereigniß der letzten Wochen des bösen Jahres 1901: die Reichstagsdebatten über den Polltarif. Noch weiß Keiner genau, wie die Entscheidung schließlich ausfallen wird; jeder Unbefangene aber muß erkennen, wie völlig, wie spurlos unwirksam alles seit Monaten in Brochuren, Artikeln und

rührende Geschichte von einem Kinde erzählt, das auf die Frage, ob es in den Himmel wolle, geantwortet habe: Ja; weil es da nicht mehr zu hungern brauche. Die Geschichte beweist nichts gegen den Zolltarif, denn sie spielt unter der Segen spendenden Herrschaft der Handelsverträge, die leider nicht verhindert hat, daß heute im Deutschen Reich überpaunter Kräfte Abertausende hungern. Den unklaren Agrarhug- und Marinefchwärmer aus Ruskau aber ärgerte sie und er ließ sich den Ruf — den er später, recht unglücklich, abzuschwächen versuchte — entfahren: „Der Vater wird das Geld verpfaffen haben!“ Das war unklug, doch am Ende keine unverzeihliche Sünde. Sehr häufig raubt die Trunksucht des Vaters den Kindern das Brot; in dem Schreckenstammerstück „Hannele“, das ja ein ungemeines Meisterwerk moderner Dichtung sein soll, und in vielen anderen Melodramen werden solche Fälle vorgeführt. Dem Marxisten war die Antwort gegeben; er konnte grell die Lage des zum Maschinenheil erniederten Menschen beleuchten, der im Branntwein Trost und Vergessen sucht, und eine Gesellschaft geißeln, die so ihre Söhne, so ihren Nachwuchs bettet. Doch Herr Bebel fand nur die Argumente, die ihm Schimpfdröcker wie „Gemüthsroheit“ und „Zusamie“ boten, und vergaß, nach berichtigtem österreicherischen Maüter, daß Männer, die zu parlamentarischer Berathung zusammentreten, in ihren Verkehrsformen gewisse Grenzen nicht überschreiten dürfen, die allen auf ihrem Gebiet souverain tagenden Körperschaften gezogen sind. Müssen denn übrigens immer Bebel und Singer, Singer und Bebel reden? In der Agrarfrage wissen die Herren von Bismarck und David, in der Weltwirthschaft die Herren Schippel und Calwer besser Bescheid. In dem Niedergang der Parteileistung hat nicht wenig die Thatfache beigetragen, daß der berliner Wahn alle unbenutzten Kräfte lähmt. Bismarck, das stärkste und erfolgreichste politische Talent der Partei, kommt bei wichtigen Gegenständen überhaupt kaum noch zum Wort oder ist des fraktionellen Treibens so satt, daß er sich ganz auf sein Königreich Bayern zurückzieht. . . Als die leichtesten Wasser sich verlaufen hatten, sah man, daß die Bodenverhältnisse unverändert geblieben waren. Im Lande interessiert die Sache nicht mehr übermäßig; man weiß da nachgerade, daß die Gesundheit des Wirthschaftskörpers, wie überlebende Naturphilosophen noch gern sagen, von wichtigeren Faktoren abhängt als von der Frage, ob der Zollschutz des Brotkorns ein Bischen höher oder ein Bischen niedriger sein soll, daß in Paris, trotz einem Zoll, der bei uns aberwichtig hieße, das Brot nicht theurer ist als in London, dem Freihandelscentrum, und daß heute, wo die europäische Wirthschaft vor dem noch 1892 ungeahnten Erstarken Amerikas zittert, uns ganz andere Probleme bedrängen als in den Tagen Peels und Cobdens. In Frankreich, wo der sozialdemokratische Handelsminister Millerand nach unseren Sitten als Brotwucherer ruflosester Art verflucht werden müßte, und in den Vereinigten Staaten denkt Niemand mehr daran, diese Utilitätsfragen mit dem komischen Aufwand an moralischer Entrüstung zu behandeln, der bei uns als ein rückständiger Rest üblich ist. Und in Deutschland sollte man zunächst doch ruhig abwarten, was bei den internationalen Verhandlungen herauskommen wird, und einstweilen nur dafür sorgen, daß nicht wieder, per tot discrimina rerum, ein Werk entsteht, das allen Theilen nur Schaden bringt: der Industrie durch Verengung der Absatzmärkte, der Landwirthschaft durch die Mehrung des politisch nicht ungefährlichen Hasses, den, wenn die Kornzollfrage des Entwurfes unverändert bleiben, auf schlechtem Boden kein irgendwie greifbarer Vortheil einträglicherer Wirthschaft aufwiegen wird.

*

*

*

Ganz so leicht, wie wohlmeinende Dilettanten träumen, werden gute Handelsverträge freilich nicht zu erreichen sein. Rußland ist nicht übel gerüstet und mit industriellen Auerbietungen überhäuft. Und unsere lieben Freunde und getreuen Nachbarn jenseits der böhmischen Grenze warten nur auf die Gelegenheit, die ihnen ermöglicht, unsere Exporteure von den moskowitischen Märkten zu drängen. Das könnte Oesterreich retten. Der Profitsegen einer Aufschwungszeit ließe sofort allen nationalen Hader verstummen. Den Wunsch, dieses Ziel zu erreichen, kann man von fern sogar in Wien und Pest spüren. Die Situation würde im Donauland einen Diplomaten von über den Durchschnitt reichender Klugheit und Sachkenntniß fordern. Wir haben den Fürsten Philipp zu Eulenburg dort, der hoffentlich aus des wackeren Martin Opiz Buch von der deutschen Poeterey gelernt hat, „daß es mit der Poeterey alleine nicht ausgerichtet sei und weber öffentlichen noch Privatämtern mit Versen könne vorgestanden werden.“ Wir haben in Petersburg den Grafen Alvensleben, dem anno 90, als er fast schon ernannt war, der Freiherr von Marschall für das Staatssekretariat vorgezogen wurde; sechsundsechzig Jahre alt, seit 1876 fern von Rußland, in unwichtigen Missionen zum guten Theil schon aufgebraucht und nun der providentielle Mann, der mit Wittes von keiner Bureaurenlehre gebrochener Willenskraft und mit Rowalewskijs bis in die winzigsten Einzelheiten des praktischen Wirtschaftslebens reichender Kenntniß fertig werden soll. Und in Berlin? Graf Posadowsky hat die beste, reifste, ruhigste Rede des Zweimonatsturniers gehalten und wider gezeigt, wie hoch er an Fleiß, Ernst und Sachkenntniß über allen Kollegen steht. Sein Tagwerk aber ist mit der Feststellung des Zolltarifes gethan. Dann kommt die Sache an die Triasir des Auswärtigen Amtes; und Industrielle, die im Ausland Geschäfte haben, erzählen merkwürdige Dinge über das Verständniß und die Unterstützung, die sie in kommerziellen Angelegenheiten bei den Herren von Nischhofen und von Mühlberg zu finden pflegen. Bleibt der Kanzler, der „leitende Staatsmann“, wie er sich gern nennt, mit der Neigung aller von ihrem Werth sehr überzeugten Leute, von sich selbst in der dritten Person zu sprechen. Der hat ja auch im Reichstag geredet. Es war ein frostiger Genuß. Graf Biliow, der über Möglichkeiten und Nothwendigkeiten der inneren Politik oft ja sehr geschickt, klar und wirksam spricht, dem aber, wie den meisten Diplomaten unserer völlig untauglich gewordenen Schule, das Wirtschaftsgebiet eine terra incognita und nicht mal ein Land der Sehnsucht ist, hat in der Entwirrung der zwischen den Staaten gespannenen Fäden und Netze bisher keine glückliche Hand gezeigt. Daß er den Grafen Szdgomysi, Franz Josephs klugen Botschafter, nicht leiden mag, ist längst bekannt und seine Privatangelegenheit; wahrscheinlich wird das Gefühl innig erwidert. Daß er ihn aber jetzt, gerade jetzt, in offiziellen Mättern anrufen läßt, gerade jetzt auch persönlich die Oesterreicher frohstirt, zeugt eben so wenig von taktischer Geschicklichkeit wie der überschwängliche Eifer, womit er die immer kühl dazu schweigenden Russen redend und streichelnd umwirbt. Es ist löblich, daß er sich vor den Quiriten nicht stellt, als beherrschte er die Details der Handelspolitik — ausdauernde Vertiefung in einen Gegenstand war nie seine Sache —, aber es ist ein peinliches Schauspiel, beim Beginn einer ersten Berathung den ersten Beamten des Reiches nur über Gemeinplätze wandeln und fest entschlossen zu sehen, um keinen Preis sich unter die Oberfläche locken zu lassen. Auf die Länge wird er, trotz allem Sakaiengelubel der mit Mathäus Müller an „mehr als einem Buffet“ (Professor

Vietich) bewirtheten Presse, mit der Methode nicht auskommen, bei jedem Thema die entsprechende alte Rede Bismarcks zu variiren. Der Knappe Georg kann in Göppens Ausruf nicht sechsen. Für die Fokendebatte hatte er sich neulich von Kopf zu Fuß mit Eisenfarbe angestrichen; ganz Bismarck im Kampf gegen Radziwill. Nur dröhnten die Worte nicht wie aus Eisen hervor. Nur bleiben die in der Provinz Posen geführten Prozesse ein nicht leicht wieder gut zu machender politischer Fehler. Nur ist die Thatsache nicht aus der Welt zu reden, daß in Breschen polnische Kinder offiziell geprägt worden sind, weil sie nicht deutsch beten wollten. Das darf nicht sein. Das verräth eine Pädagogik, die nicht geeignet ist, die Ueberlegenheit deutscher Kultur einzuschärfen. Noch ist in den Ostmarken für die Stärkung des Deuththums nichts Ernsthaftes geschehen, nicht das Geringste; gegen polnische Gymnasialisten aber wird in foro hochnothpeinlich projebirt und polnische Volksschüler werden mit dem Nohestock germanisirt. Ein französischer Minister sagte während der deutschen Demagogenverfolgung zu Niebuhr: „Ich bedauere Ihre Staatsmänner; sie führen Krieg gegen Studenten.“ Wie lange will der jetzt leitende Staatsmann noch gegen Kinder Krieg führen? . . . In der Zollrede entfuhr ihm das Wort vom „nationalen Egoismus“, das die Russen sofort geschickt aufgriffen; Herr Auer, der Diplomat der Sozialdemokratie, hätte ihn, wie den Genossen Bernstein, belehren können: „So was thut man, aber man sagt es nicht!“ Natürlich meinte der leitende Staatsmann wieder, Weltpolitik und Heimathpolitik vertragen sich sehr gut mit einander, ja, die eine sei ohne die andere gar nicht denkbar. Natürlich. Wenn man die Entwicklung zum Industrie- und Handelsstaat beschleunigen und möglichst viel auf fremden Märkten verkaufen will, muß man die Grenzen sperren, damit die Käufer nicht etwa als Verkäufer sich bezahlt machen können; und wenn ein armes Land die Kosten für seine künstlich gesteigerte Industrieleistung nicht aufzubringen vermag, muß es Milliarden in dekorativ werthvolle Kriegsschiffe stecken, die nach ein paar Jahren zum alten Eisen gehören. Die Weltpolitik hat und Karolinen, Marianen und Aiautschou gebracht, dazu den Chinesensieg mit all seinen noch unübersehbaren Folgen, den chronischen Nach, dessen stärkste Sidße erst kommen werden, und einen ungeheuren Verlust an Prestige. Sollte der Ertrag der allerneuesten Heimathpolitik eben so reich sein, dann: stolzes Deutschland, freue Dich! Unhaltbar ist auch der Vorwurf des Kanzlers, die Gegner des Zolltarifes besorgten die Geschäfte des Auslandes. Glaubt Graf Bilow wirklich, sie könnten den Roosevelt, Taussig, Rowalewskij noch Neues über Deutschlands wirtschaftliche Lage verrathen? Oder, Herr Timiriajew sei während der zehn Jahre seines berliner Lebens blind und taub geworden? Es ist das gute Recht der Freihändler, auf die aus internationalen Schwierigkeiten nach ihrer Ansicht drohenden Gefahren energisch hinzuweisen, ist sogar ihre Pflicht, wie es die Pflicht britischer Proboers ist, die ihrer Meinung nach falsche Politik ihrer Minister während des Krieges rüchichtslos zu bekämpfen. Der Kanzler findet es unpatriotisch, bei der Erledigung des Zollgeschäfts nach den Wünschen und Absichten anderer Staaten irgend zu fragen. Das ist neu; vor den Handelsverträgen las man anders. Da, im Februar 1894, sagte der Kaiser auf einem parlamentarischen Dinner bei Caprioi zu konservativen Abgeordneten, die damals wollten, was heute die Regierung will: „Sie müssen doch bedenken, wie der Kaiser von Rußland diese Dinge auffaßt. Er könnte gar nicht verstehen, daß Leute, die bei Hofe ein- und ausgehen, in einer Sache von so weittragender Bedeutung gegen mich stimmen.“ Was vor

jeds Jahren Recht war, soll jetzt Sünde sein? Nein. Wer sich überhaupt heute schon mit der durch neue Handelsverträge zu schaffenden Lage beschäftigt, kann, da er die Wünsche der deutschen Regierungen und Interessengruppen nachgerade ja auswendig weiß, nur der Frage nachdenken, was von den fremden Staaten für uns zu hoffen, was zu fürchten ist. Die Menge des Erreichbaren wird nicht vom heimischen Tarif, sondern von der Geschicklichkeit der Unterhändler bestimmt werden. Nicht auf den Minimaltarif kommt es an, sondern darauf, daß die deutsche Diplomatie endlich einmal die Maximalleistung liefert, die sie uns allzu lange vermissen ließ.

Aus der Boffischen Zeitung:

Kostbares Weihnachtsgesent!

Echte chinesische Decke aus dem kaiserlichen Palaß in Peking, aus echter chinesischer Seide gestickt, Handarbeit, ist 3½ Meter lang und 1½ Meter breit. Selbige ist preiswerth zu verkaufen u. s. w.

Schwindel? Oder sind aus der Mandschustadt nicht nur astronomische Instrumente „weggeführt“ worden? Madame Tse-Si braucht einstweilen doch ihre Tischdecken noch nicht durch Vermittlung der Tante Boß zu verkaufen.

Auch der Dienstbotenheerfurcht, die unsere Zeitungsschreiber stets bang aufhören läßt, wenn irgendwo ein mittelmäßiger Minister das Wort ergreift, einer von der Sorte, die an der Spitze jeder besseren Fabrik, jeder Großagentur unmöglich wäre, auch ihr danken wir einige Sensationen. Daß Italien die Freundschaft Frankreichs sucht, suchen muß, wird bald auf Kinderspielplätzen bekannt sein. Nun hat der Minister Prinetti, ein junger Herr, den der römische Adel wie einen Commis behandelt, freundliche Worte über die Grenze gerufen, die Franzosen haben leutsätig geantwortet, eine — ziemlich belanglose — Cession von Tripolis soll im Gange sein: Alarm! Prinetti will den Dreibund entwurzeln. Saluons; et passons. Des schmerzlos dahingeschiedenen Dreibundes Totenruhe wollen wir, so lange es geht, nicht mehr stören. Auch nicht das niedliche Bubensvergnügen der Offizösen, die immer noch tuten, der deutsche Bürgermann solle sich von dem Loderf des gallischen Hahnes nicht verführen lassen. Entweder wissen die Inspiratoren dieser Abenteuer wirklich nicht, welche vielleicht in Menschengaltern nicht wiederkehrende Möglichkeit der Verständigung mit Frankreich der Bretonenbiss gegen England und gebracht hat: dann ist solche Unwissenheit strafbar; oder sie handeln mala fide, um ihre traurige Anglophilie zu beschönigen: dann sind sie durch den Wahn entschuldigt, nächsten Donnerstag mit der berühmten großen Flotte England schlagen zu können. Die Zeit wirds lehren. Einstweilen ist die zweite, größere Sensation aus Großbritannien gekommen. Lord Rosebery hat geredet. Unbeträchtliches Zeug. Für alle Schande aber ward ein Ereigniß. Der Lord, der Schwiegerohn des londoner Rothschild, ist begabt und gebildet; er hat ein hübsches Buch über Pitt geschrieben, ist als praktischer Politiker aber noch nie über kurze Springersiege hinausgekommen. Er ist launisch, hat keine ausdauernde Redenkraft, doch ein kaum stillbares Applausbedürfniß und verliert im Gedräng leicht den Kopf. Als Gladstones Nachfolger hat er sich arg blamiert. Jetzt will er versuchen, was sein pflößischer Lehrer a new departure nannte. Er ist Imperialist, gegen Domett und, wie ich schon vor Jahren

hier sagte, der passendste Sozjus Chamberlains, des ungleich fähigeren Politikers, den er neulich erst — diese Dinge werden uns natürlich unterschlagen — in der Guildhall als den Mann pries, an dem jeder Aufrichtige, Freund oder Feind, ganz ungewöhnliche Qualitäten erkennen müsse. Trotzdem ist der in die jüdische Hochfinanz verheirathete Lord mit der Toryregirung freilich nicht zufrieden. Das ist nicht wunderbar; wie sollte er sonst sich selbst dem Lande zu geneigter Beachtung empfehlen? Was er ihr aber vorwirft, ist von der bekannten Art des üblichen Konkurrententabels. Sie hätte den Krieg besser führen, England nicht so verhasst machen, Eierkuchen backen sollen, ohne eines einzigen Eies Schale zu zerbrechen; denn den Krieg hält auch er für nöthig und sittlich. Besonders rügt er, daß Salisbury nicht genug Cirkularenoten über den Kanal geschickt habe, um die Kontinentalmächte über Englands Politik aufzuklären. Das hätte, da man schwarze Buchstaben auf weißem Papier getrost nach Hause tragen kann, sicher auch sehr genützt. Kein fruchtbarer Gedanke, keine Spur fördernder Anregung. Die Politik des Hauses Rothschild: kraftvolle Durchführung des Krieges (damit die Börsen sich beruhigen), schneller, dauernde Eintracht verheißender Friedensschluß (damit die Börsen sich beruhigen), gute Beziehungen zu allen Großmächten (damit die Börsen sich beruhigen). Die leere Rede ist in England vielfach gelobt worden. Warum auch nicht? Erstens möchte ein Theil des britischen Volkes nach den Enttäuschungen der letzten zwei Jahre sich wieder mal auf die andere Seite legen, in die vom Imperialismus frisch gestopften Whigkissen; und zweitens: Rothschild! Nur ist nicht einzusehen, was uns an der Sache aufregen oder auch nur interessieren soll. Es ist möglich, daß die Firma Rosebery-Asquith Aussicht hat, die Macht an sich zu reißen, wahrscheinlich mit, vielleicht ohne Chamberlain. Und dann, selbst wenn Rosebery, der vorzügliche Manager hat, nicht wieder nach jähen Versuchen wegläuft? Was ist dann geändert? Jetzt herrschen die dem — vorläufig ausschließlich mit dem Ceremonial zu seiner Ordnung beschäftigten — König eng befreundeten Herren Rhodes, Beit & Co. Und kann es gleichgiltig sein, ob die Briten nächstens Lust haben werden, diese Herrschaft gegen die des viel älteren Handelshauses Rothschild auszutauschen.

Da gerade von Chamberlain die Rede war: einzelne Leser, nicht viele, haben übel bemerkt, daß hier der Schimpf noch nicht erwähnt wurde, den der englische Kolonialminister dem deutschen Heer angethan haben soll. Ja, ist dieser Schimpf denn auch Wahrheit, nicht Dichtung? Chamberlain hat wörtlich gesagt: „Ich denke, die Zeit ist gekommen oder doch nah, wo strengere Maßregeln nöthig sein werden; ist es so weit, dann können wir für Alles, was wir thun werden, Präzedenzfälle im Handeln der Völker finden, die uns jetzt Grausamkeit und Barbarei vorwerfen, deren in Polen, im Kaukasus, in Armenien, Tonking, Bosnien und im deutsch-französischen Krieg gegebenes Beispiel wir aber noch nicht nachgeahmt haben.“ Das ist objektiv sicher falsch; aber beleidigend? Es heißt ja natürlich nicht: Wir sind Barbaren, aber die Anderen sind schlimmere; sondern: Wir müssen strenger vorgehen, eben so rücksichtslos, wie andere civilisirte Völker es in Kriegsfällen gethan haben. Die Dummheit, das Volk, dessen Beispiel er folgen will, barbarisch zu schimpfen, sollte man Chamberlain, wie man ihn auch beurtheilen mag, nicht zutrauen. In Rußland, Frankreich, Oesterreich, wo man doch genau den selben Grund zur Klage hätte, hat denn auch kein Mensch an Entrüstungsmee-

und Resolutionen gedacht. Und seit der Minister klipp und klar gesagt hat, was sein — im Munde eines Regierenden übrigens unklarer — Satz bedeuten sollte, müßte die Sache endlich erledigt sein. Viel wichtiger und den Büren nützlicher wäre ein Druck auf unsere Regierenden, der stark genug wäre, sie zum Versuch einer stillen Intervention zu treiben. Aus Briefen unterrichteter Leute sehe ich, daß der neulich hier gemachte Vorschlag — den Büren das Land, den Briten das Randgebiet mit den Hauptstädten — Aussicht auf Annahme hat, wenn er von einer befreundeten Macht im psychologischen Moment taktvoll angebracht wird. Hier ist ein Unrecht zu tilgen, ein populärer Erfolg zu holen, einem tapferen Volk das Lebensrecht zu retten. „Ist Keiner, der sich hinunter wagt?“

* * *

Ein Student hat sein Viebschen getödtet. Ein kranker, psychisch belasteter Junge, der unter dem Gefühl seiner Häßlichkeit litt, den starken Geist spielen wollte, von Eifersucht geplagt war, einen Doppelselbstmord plante und schließlich, als er das Mädchen abgeschlachtet hatte, nicht den Muth fand, sich selbst ins Jenseits zu begeben. Keine allzu originelle Geschichte. Der Student wäre von den Geschworenen nach dem einleuchtenden Gutachten des Wundarztes nicht als Mörder verurtheilt, sondern, wie Vernunft und Sozialhygiene geboten, einer Heilanstalt überwiesen worden. Da, im letzten Moment, bestand er darauf, sein Verteidiger müsse die Unterfrage wegen Todeschlages stellen. Diese Brücke betraten die Geschworenen in ihres Gewissens wirrer Beängstung natürlich gern; und das Resultat war: zehn Jahre Zuchthaus. Auch darüber wäre nichts Besonderes zu sagen; solche Urtheile werden immer vorkommen, bis man, nach Ferris Rath, sich entschließt, aus der Erkenntniß der Determinirtheit menschlichen Handelns und Leidens für die Kriminalistik die Schlüsse zu ziehen, die dann . . . für alte Zustände neue Wörter liefern werden. Dann wird man nämlich mehr Krauke und weniger Verbrecher einsperren, — und der Staat wird wieder einmal gerettet sein. Die Studentengeschichte ist viel besprochen worden, weil der Schwurgerichtspräsident nicht aus dem felsenfesten Glauben zu bringen war, der Angeklagte sei zum Mörder geworden, weil er zu früh, als Gymnasiast schon, Schopenhauer und Nietzsche gelesen habe. Der Schwurgerichtspräsident hält Nietzsche für einen Bestimmten und, wie die Vossische Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen noch bis vor zwei, drei Jahren that, für Einen, dessen Lehre zu Mord und Todtschlag führen müsse. Habesant. Der ehrenwerthe Beamte hat aber auch Nietzsches Lebenswerk mit dem Satz bezeichnet: „Die Schriften eines Mannes, der im Wahnsinn geendet hat.“ Darüber macht sich die ausländische Presse lustig und sagt, so würde in keinem anderen Lande ein höherer Beamter von einem genialen Denker zu sprechen wagen.

* * *

„Wenn die Kunst, wie es jetzt vielfach geschieht, weiter nichts thut, als das Etend noch schrecklicher hinzustellen, als es schon ist, dann verflucht sie sich damit am deutschen Volke.“ (Kaiser Wilhelm II. am achtzehnten Dezember 1902.) „Die Kunst an und für sich selbst ist edel: deshalb fürchtet sich der Künstler nicht vor dem Gemeinen. Ja, indem er es aufnimmt, ist es schon geedelt; und so sehen wir die größten Künstler mit Kühnheit ihr Majestätrecht ausüben.“ (Goethe: Sprüche.)

Verlagsgesellschaft und verantwortlicher Redakteur: R. Gordan in Berlin. — Verlag der Zukunft in Berlin.
Druck von Albert Damas in Berlin-Schöneberg.

